UNS AMTSBLATT

Jahrgang 29 | 27. November 2026 | Ausgabe 11/26



Foto: @gitusik - stock.adobe.com

POSTAKTUELL – An sämtliche Haushalte

AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT

der Gemeinden Grieben, Lüdersdorf, Menzendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Siemz-Niendorf, der Stadt Dassow sowie der Stadt Schönberg im Amt Schönberger Land

Nächste Ausgabe: 18. Dezember 2026

Wichtige Informationen der Verwaltung

Verwaltung:	Amt Schönberger Land
Anschrift:	Am Markt 15, 23923 Schönberg
Telefon:	038828 330-0
E-Mail:	info@schoenberger-land.de
Web:	www.schoenberger-land.de
Online-Dienste:	https://www.schoenberger-land.de/online
Mängelmelder:	https://schoenberger-land.de/mängelmelder
Bewerbungen:	bewerbung@schoenberger-land.de

Servicezeiten der Verwaltung

Montag bis Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 14:00 bis 18:00 Uhr und
Donnerstag	von 14.00 bis 16.00 Uhr.

AMT SCHÖNBERGER LAND

Die nächste Ausgabe **Uns Amtsblatt** erscheint am 18. Dezember 2026.
Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist der 08. Dezember 2026.

Sprechstunde Schiedsstelle
Beratungstermine können telefonisch oder per E-Mail vereinbart werden. Telefon: 0163-50 70 542 / E-Mail: schiedsstelle@schoenberger.land

Servicezeiten des Standesamtes nach vorheriger Terminvereinbarung:
Montag, Dienstag, Donnerstag von 09.00 bis 12:00 Uhr, zusätzlich Dienstag von 14:00 bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr.

Persönlicher Besuch im Einwohnermeldeamt und Ordnungsamt nur mit Terminvereinbarung

Hierfür steht Ihnen die Online-Terminvergabe zur Verfügung oder Sie erreichen uns telefonisch bzw. per E-Mail.
Einwohnermeldeamt donnerstags ohne Termine!
Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung von Anliegen ausschließlich während der geltenden Servicezeiten erfolgt. Ein Anspruch auf eine Bearbeitung am selben Tag besteht nicht. Bei erhöhtem Besucheraufkommen kann es zu längeren Wartezeiten oder einer Begrenzung der Annahme kommen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Rufnummernverzeichnis FB I:		e-Mail-Adresse:
Amtsblatt	330-1102 / 1108	amtsblatt@schoenberger-land.de
Bürgerinformation	330 - 0	info@schoenberger-land.de
Standesamt	330 - 1110 / 1111	standesamt@schoenberger-land.de
Rufnummernverzeichnis FB II:		
Amtskasse	330 - 1201 / 1211 / 1216	kasse@schoenberger-land.de
Anliegerbescheinigungen	330 - 1214	abgaben@schoenberger-land.de
Finanzverwaltung	330 - 1200 / 1206 / 1208 / 1210 / 1213	haushalt@schoenberger-land.de
Steuerabteilung	330 - 1204 / 1205 / 1209	abgaben@schoenberger-land.de
Vollstreckung	330 - 1202 / 1203	kasse@schoenberger-land.de
Rufnummernverzeichnis FB III:		
Ordnungsamt	330 - 1300 / 1310	ordnungsamt@schoenberger-land.de
Brandschutz	330 - 1311	brandschutz@schoenberger-land.de
Termine Einwohnermeldeamt	330 - 3000	meldeamt@schoenberger-land.de
Einwohnermeldeamt	330 - 3333	meldeamt@schoenberger-land.de
Gewerbe	330 - 1309	gewerbeamt@schoenberger-land.de
Straßenverkehr / Winterdienst	330 - 1301	Verkehrsangelegenheiten @schoenberger-land.de
ruhender Verkehr / Fischerei	330 - 1305	owi@schoenberger-land.de
Wohngeld	330 - 1308 / 1305	wohngeld@schoenberger-land.de
Wahlen	330 - 5100	wahlen@schoenberger-land.de
Rufnummernverzeichnis FB IV:		
Bauanträge	330 - 1401	
Bauleitplanung	330 - 1410 / 1415	bauleitplanung@schoenberger-land.de
Vermietung kommunaler Liegenschaften	330 - 1407 / 1409	gebaeudebewirtschaftung@schoenberger-land.de

IMPRESSUM

UNS AMTSBLATT

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Städte des Amtes Schönberger Land.

Herausgeber, Druck und Verlag:
LINUS WITTICH Medien KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow,
Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de
www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Amt Schönberger Land

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:
Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages.
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages.
Der Anzeigenteil befindet sich auf den Seiten 34 bis 40.
Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de
Auflage: 9.779 Exemplare
Erscheinung: monatlich, jeweils zum letzten Freitag eines Monats

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers. Das Mitteilungsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte des Amtsbereiches verteilt. Darüber hinaus kann es einzeln oder im Abonnement bei der LINUS WITTICH Medien KG bezogen werden.

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Amt Schönberger Land

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Selmsdorf

Betrifft: Satzung der Gemeinde Selmsdorf über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Lebensmittelmarkt Selmsdorf“

hier: Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Lebensmittelmarkt Selmsdorf“ im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selmsdorf hat in ihrer Sitzung am 03.11.2026 die Aufstellung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Lebensmittelmarkt Selmsdorf“ für die Flächen nördlich des Kreuzungsbereiches der Bundesstraße 104 und der Straße „Am Wiesengrund“ beschlossen.

Übersichtsplan:

Maßstab 1: 5.000
Stand: 16.11.2026

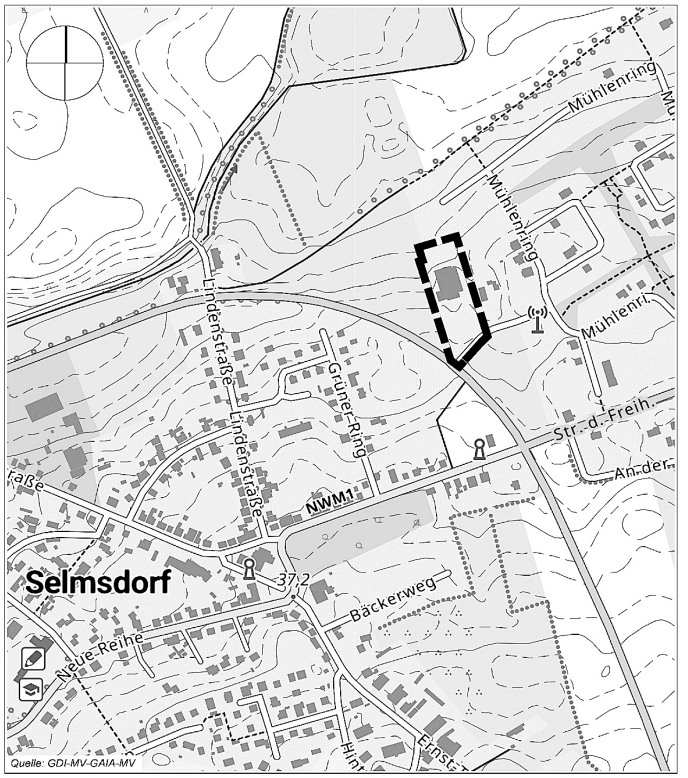

Der Flächennutzungsplan bzw. die wirksame 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wird aufgrund der abweichenden Darstellungen von den Festsetzungsinhalten des Bebauungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ohne eigenständiges Änderungsverfahren auf dem Wege der Berichtigung angepasst.
Ziel des Bebauungsplanes ist der Erhalt und die Verkaufsflächenerweiterung des Lebensmitteldiscounters von 799 m² auf 1.200 m² Verkaufsfläche.
Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von ca. 6.500m². Entsprechend wird eine zulässige Grundfläche von 20.000 m², als im § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB definierte Anwendungsvoraussetzung, deutlich unterschritten.
Gemäß den Bestimmungen des UVPG ist in diesem Zusammenhang aufgrund des Baus eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles“ (vgl. Anlage 1 Nr. 18.8 i.V.m. Nr. 18.6.2 UVPG) erforderlich. Diese allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird materiell-rechtlich auf Grundlage der Kriterien in der Anlage 3 zum UVPG durchgeführt.
Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Sie erhält Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.
Der Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20, die dazugehörige Begründung, die Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 BauGB zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach §13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB, eine Bestandserfassung Biotop- und Nutzungstypen und die Auswirkungsanalyse zur Erweiterung des Netto-Marktes in Selmsdorf, Am Wiesengrund sind im Internet unter der Adresse https://www.schoenberger-land.de/Amt-Schoenberger-Land/Bekanntmachungen/Auslegungen/ in der Zeit vom

vom 01.12.2026 bis einschließlich 21.01.2027

zugänglich. Außerdem sind die Unterlagen auf der Internetseite des Bau- und Planungsportals M-V unter https://www.bauportal-mv.de verfügbar.
Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die oben genannten Planunterlagen während der Veröffentlichungsfrist als weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amt Schönberger Land, **Am Markt 15 (Vorderhaus), EG an der Aushangtafel**, in 23923 Schönberg, während folgender Zeiten:

- Montag - Donnerstag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
- Dienstag: von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
- Donnerstag: von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

und darüber hinaus nach vorheriger Terminabstimmung (Tel.-Nr. 038828/330-1410) zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.
Während dieser Frist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen. Die Stellungnahmen sollen vorzugsweise auf elektronischem Wege an die E-Mail Adresse bauleitplanung@schoenberger-land.de sowie schriftlich an das Amt Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.
Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.
Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 wird hiermit bekannt gemacht.
Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet unter der Adresse www.schoenberger-land.de/Amt-Schönberger-Land/Bekanntmachungen/Auslegungen und in das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V) unter der Adresse www.bauportal-mv.de eingestellt.

Hinweise zum Datenschutz
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Landesdatenschutzgesetz M-V. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Auf die Datenschutzerklärung des Amtes Schönberger Land wird hingewiesen. www.schoenberger-land.de/Datenschutzerklärung

Selmsdorf, den 16.11.2026

gez. Marcus Kreft (Siegel)
Bürgermeister der Gemeinde Selmsdorf

INFORMATIONEN AUS DEN KOMMUNEN UND DEM AMT

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lüdersdorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 03.11.2026

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719, 727); der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719, 730) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 2026 (GVOBl. M-V S. 230, 280) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Lüdersdorf vom 29.09.2026. nachfolgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lüdersdorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine erlassen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Lüdersdorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 06.12.2018 wird wie folgt geändert:
Der § 3 Abs. 1 Satz 1 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr bemisst sich nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke."
Der § 3 Abs. 2 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr beträgt ab dem Jahr 2027 **19,67 €/ha**. Die Berechnung der Gebühren erfolgt pro m². Der Nutzungsartenfaktor gemäß Anlage 1 dieser Satzung ist mit der Grundstücksfläche zu multiplizieren."

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Lüdersdorf, den 03.11.2026

gez. Prof. a. D. Dr. Erhard Huzel (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.
Anlage 1 zu § 3 Abs. 2

Nutzungsartenfaktor
nach ALKIS (Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem)

Nutzungsart	**Nutzungsartenfaktor**
Wohnbaufläche	7,0
Industrie- und Gewerbefläche	7,0
Halde	7,0
Bergbaubetrieb	1,0
Tagebau, Grube, Steinbruch	1,0
Fläche gemischter Nutzung	7,0
• Gebäude- und Freifläche. Mischnutzung	7,0
• mit Wohnen	1,0
• Gebäude- und Freifläche. Land- und	1,0
• Forstwirtschaft	
• Landwirtschaftliche Betriebsfläche	
• Forstwirtschaftliche Betriebsfläche	
Fläche besonderer funktionaler Prägung	7,0
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	1,0
Friedhof	1,0
Straßenverkehr	7,0
Weg	7,0
Platz	7,0
Bahnverkehr	7,0
Flugverkehr	7,0
Schiffsverkehr	7,0
Landwirtschaftliche Fläche	1,0
• Ackerland	1,0
• Grünland	1,0
• Gartenland	1,0
• Weingarten	1,0
• Obstplantage	0,5
• Brachland	
Wald	0,5
Gehölz	0,5
Heide	1,0
Moor	1,0
Sumpf	0,5
Unland, Vegetationslose Fläche	0,5
Fließgewässer	0,2
Hafenbecken	0,2
Stehendes Gewässer	0,5

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 05.11.2026 bekannt gemacht.

1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Bürgerhaushalt der Gemeinde Selmsdorf vom 14.10.2026

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt berichtigt am 18. Juni 2024 (GVOBl. M-V S. 351) und geändert am 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16. Juni 2026 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Bürgerhaushalt der Gemeinde Selmsdorf erlassen:

Artikel 1
Änderungen der Satzung

Die Satzung zum Bürgerhaushalt der Gemeinde Selmsdorf vom 9. Mai 2023 wird wie folgt geändert:
Ø § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
(1) Vorschläge können bis zum 30. Juni eingereicht werden.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Selmsdorf, den 14.10.2026

gez. Kreft (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen

Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.
Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 15.10.2026 bekannt gemacht.

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Dassow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Wallensteingraben-Küste vom 03.11.2026

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719, 727); der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719, 730) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 2026 (GVOBl. M-V S. 230, 280) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Dassow vom 06.10.2026. nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Dassow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Wallensteingraben-Küste erlassen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Dassow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Wallensteingraben-Küste vom 24.01.2019 wird wie folgt geändert:
Der § 3 Abs. 1 Satz 1 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr bemisst sich nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke."
Der § 3 Abs. 2 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr beträgt ab dem Jahr 2027 **19,09 €/ha**. Die Berechnung der Gebühren erfolgt pro m². Der Nutzungsartenfaktor gemäß Anlage 1 dieser Satzung ist mit der Grundstücksfläche zu multiplizieren."

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Dassow, den 03.11.2026

gez. Kerstin Weiss (Dienstsiegel)
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.
Anlage 1 zu § 3 Abs. 2

Nutzungsartenfaktor

Nutzungsarten-schlüssel	.Nutzungsartengruppe mit Untergliederung	Nutzungs-artenfaktor (NA-Faktor)
10000000	Siedlung	
11000000	Wohnbaufläche	4,5
12000000	Industrie- undGewerbefläche	4,5
13000000	Halde	4,5
14000000	Bergbaubetrieb	4,5
15000000	Tagebau, Grube,Steinbruch	4,5
16000000	Fläche gemischter Nutzung	4,5
17000000	Fläche besonderer funktionaler Prägung	4,5
18000000	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	4,5
19000000	Friedhof	4,5
20000000	Verkehr	
21000000	Straßen- und Wegeverkehr	7,0
22000000	Bahnverkehr	7,0
23000000	Flugverkehr	7,0
24000000	Schiffsverkehr	7,0
30000000	Vegetation	
31000000	Landwirtschaft	1,0
32000000	Wald	0,5
33000000	Gehölz	0,5
34000000	Heide	0,5
35000000	Moor	0,5
36000000	Sumpf	0,5
37000000	Unland/Vegetationslose Fläche	0,5
40000000	Gewässer	
41000000	Fließgewässer	0,1
42000000	Hafenbecken	0,1
43000000	Stehendes Gewässer	0,1
44000000	Meer	0,1

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 05.11.2026 bekannt gemacht.

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Dassow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 03.11.2026

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719, 727); der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719, 730) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 2026 (GVOBl. M-V S. 230, 280) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Dassow vom 01.09.2026 nachfolgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Dassow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine erlassen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Dassow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 24.01.2019 wird wie folgt geändert:
Der § 3 Abs. 1 Satz 1 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr bemisst sich nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke."
Der § 3 Abs. 2 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt ab dem Jahr 2027 **21,45 €/ha**. Die Berechnung der Gebühren erfolgt pro m². Der Nutzungsartenfaktor gemäß Anlage 1 dieser Satzung ist mit der Grundstücksfläche zu multiplizieren."

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Dassow, den 03.11.2026

gez. Kerstin Weiss (Dienstsiegel)
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.
Anlage 1 zu § 3 Abs. 2

Nutzungsartenfaktor
nach ALKIS (Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem)

Nutzungsart	Nutzungsartenfaktor
Wohnbaufläche	7,0
Industrie- und Gewerbefläche	7,0
Halde	7,0
Bergbaubetrieb	1,0
Tagebau, Grube, Steinbruch	1,0
Fläche gemischter Nutzung	7,0
• Gebäude- und Freifläche. Mischnutzung	7,0
• mit Wohnen	1,0
• Gebäude- und Freifläche. Land- und	1,0
• Forstwirtschaft	
• Landwirtschaftliche Betriebsfläche	
• Forstwirtschaftliche Betriebsfläche	
Fläche besonderer funktionaler Prägung	7,0
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	1,0
Friedhof	1,0
Straßenverkehr	7,0
Weg	7,0
Platz	7,0
Bahnverkehr	7,0
Flugverkehr	7,0
Schiffsverkehr	7,0
Landwirtschaftliche Fläche	1,0
• Ackerland	1,0
• Grünland	1,0
• Gartenland	1,0
• Weingarten	1,0
• Obstplantage	0,5
• Brachland	
Wald	0,5
Gehölz	0,5
Heide	1,0
Moor	1,0
Sumpf	0,5
Unland, Vegetationslose Fläche	0,5
Fließgewässer	0,2
Hafenbecken	0,2
Stehendes Gewässer	0,5

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 05.11.2026 bekannt gemacht.

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Menzendorf vom 03.11.2026

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBI. M-V S. 650) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Menzendorf in ihrer Sitzung am 15.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde Menzendorf erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2
Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet mit der Möglichkeit, sie in Anspruch zu nehmen.
(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienangehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung (AO) verfügen kann.
(3) Liegen Haupt- und Zweitwohnung im selben Gebäude, so gilt die zweite Wohnung nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
(4) Eine Wohnung verliert ihre Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorrübergehend nicht oder anders genutzt wird.
(5) Das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltenen, überwiegend genutzten Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, unterliegt nicht der Zweitwohnungssteuer.
(6) Wohnungen, die ausschließlich zu gewerblichen Zwecken als Ferienwohnungen vermietet bzw. nachweislich ganz- oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (z. B. Geld- und Vermögensanlage) gehalten werden, unterliegen nicht der Zweitwohnungssteuer. Eine ganz oder überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt dann vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als einen Monat im Kalenderjahr vorgesehen ist.

§ 3
Steuerpflichtige*r

(1) Steuerpflichtige*r ist, wer im Gebiet der Gemeinde Menzendorf eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 inne hat.
(2) Zweitwohnungssteuerpflichtig ist, wer die Verfügungsbefugnis über die Wohnung hat.
(3) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner*innen.
(4) Minderjährige Zweitwohnungsinhaber*innen unterliegen nicht der Steuerpflicht.
(5) Von der Steuerpflicht ausgenommen sind:

- Gartenlauben im Sinne des §3 Abs. 2 und §20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleinG) vom 28.02.1983 (BGBI. I S. 210 in der jeweils gültigen Fassung; eine Ausnahme bilden diejenigen Gartenlauben, für die vor dem Wirksamwerden des Beitritts der DDR zur BRD (vor dem 03.10.1990) ein Recht bestand, diese dauernd zu Wohnzwecken zu benutzen und für die nach § 20a Nr. 8 BKleinG dieses Recht weiterhin bestehet;
- Wohnungen, für die ein lebenslanges Wohnrecht für Verwandte gerader Linie im Grundbuch eingetragen ist;

- Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden;
- Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen oder der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen;
- Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen;
- Dritte und weitere Wohnungen im Gemeindegebiet;
- Räume in Frauenhäusern (Zufluchtswohnungen).

§ 4
Steuermaßstab

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem jährlichen Rohertrag der Wohnung gemäß der Anlage 39 des § 254 des Bewertungsgesetzes (BewG) einschließlich der in Abhängigkeit der Mietniveaustufen festgelegten Zu- und Abschläge gemäß der Mietniveau-Einstufungsverordnung (MietNEinV), multipliziert mit dem Lagefaktor gemäß Absatz 2.
(2) Der Lagefaktor ist der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen. Er bestimmt sich nach dem Bodenrichtwert. Maßgeblich ist der Bodenrichtwert der Bodenrichtwertzone, in der die Zweitwohnung gelegen ist. Es gilt der Bodenrichtwert für das dem Erhebungsjahr vorausgegangenen Kalenderjahr.
(3) Hat der*die Inhaber*in einer Zweitwohnung die Möglichkeit der Eigennutzung von mindestens 2 Monaten im Jahr, so ist die Zweitwohnungssteuer im vollen Umfang zu erheben. Zeiten des Wohnungsleerstandes, für die eine Eigennutzungsmöglichkeit rechtlich nicht ausgeschlossen worden ist, sind grundsätzlich zu den Zeiten zuzurechnen, in denen die Wohnung für Zwecke des persönlichen Lebensbedarfes vorgehalten wird.

§ 5
Steuersatz

Die Steuer beträgt 15 v. H. des Steuermaßstabes nach § 4.

§ 6
Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
(2) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Ist eine Wohnung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des darauffolgenden Kalendermonats. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerpflichtige Wohnung aufgegeben wird.
(3) Sind mehrere Personen, die nicht zur Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber*innen einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber*innen geteilt und für den*die einzelne(n) Inhaber*in entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Absatz 3 bleibt unberührt.
(4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Zweitwohnungssteuer am 1. Juli in einem Betrag entrichtet werden. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7
Festsetzung der Steuer

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Zweitwohnungssteuer durch öffentliche Bekanntmachungen festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8
Anzeigepflicht

(1) Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe sowie sonstige für die Besteuerung relevante Umstände sind der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.
(2) Der*die Inhaber*in der Zweitwohnung ist verpflichtet, der Gemeinde alle erforderlichen Angaben zur Ermittlung des Mietaufwandes gem. § 4 zu machen.

§ 9
Mitteilungsplicht

(1) Die bei der Prüfung der Steuerpflicht mitwirkende Person (§ 12 KAG M-V i. V. m. §§ 78 und 90 AO) haben eine Erklärung zur Zweitwohnungssteuer (Steuererklärung) nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, wenn sie hierzu aufgefordert werden. Diese Erklärung muss eigenhändig unterschrieben sein.
(2) Der*die Steuerpflichtige hat für das Kalenderjahr bis zum 31.03. des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Der*die Steuerpflichtige hat die Steuererklärung eigenhändig zu unterschreiben. Eine solche Steuererklärung ist nicht abzugeben, wenn die Zweitwohnung ausschließlich selbst genutzt wird.
(3) Auf Anforderung der Gemeinde hat der*die Steuerpflichtige die Angaben durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
(4) Wenn die Beteiligten den Sachverhalt nicht aufklären können oder die Bemühungen um eine Aufklärung erfolglos erscheinen, sind auch andere Personen, insbesondere von Inhaber*innen beauftragte Vermieter*innen, Verpächter*innen oder Vermittler*innen von Zweitwohnungen im Sinne von § 2 verpflichtet, der Gemeinde Menzendorf auf Anfrage die für die Steuerfestsetzung relevante Tatbestände nach § 12 KAG M-V in Verbindung mit § 93 AO mitzuteilen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige*r oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten von Steuerpflichtigen leichtfertig
1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz nach § 16 KAG M-V bleiben unberührt.
(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die tatsächlich unrichtig sind oder
2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt.

Zuwiderhandlungen gegen §§ 8, 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des KAG M-V.
(3) Gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro, eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11
Verwendung personenbezogener Daten

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich sind:
- Meldeauskünfte,
- Unterlagen der Grundsteuerveranlagung,
- Unterlagen der Einheitsbewertung,
- Grundbuch und Grundbuchakten,
- Mitteilung der Vorbesitzer,
- Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtungserklärungen,
- Bauakten,
- Liegenschaftskataster.

(2) Darüber hinaus sind die Erhebung, die die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.
(3) Die Gemeinde ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten aus den in Absatz 1 genannten Quellen ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten anzulegen und zu führen und diese Daten zum Zwecke der Erhebung der Zweitwohnungssteuer nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu bearbeiten.
(4) Der Einsatz elektronischer Datenverarbeitung ist zulässig.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Menzendorf vom 12. Oktober 2023 außer Kraft.

Menzendorf, den 03.11.2026

gez. Anke Goerke (Dienstsiegel)
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.
Anlage 1 – zu § 4 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Menzendorf

Bemessung der Lagefaktoren

Bodenrichtwert	Lagefaktor
0-50	1,0
51-100	1,1
101-150	1,2
151-200	1,3
201-250	1,4
251-300	1,5
301-350	1,6
351-400	1,7

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 03.11.2026 bekannt gemacht.

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Menzendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 03.11.2026

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719, 727); der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719, 730) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 2026 (GVOBl. M-V S. 230, 280) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Menzendorf vom 15.09.2026 nachfolgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Menzendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine erlassen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Menzendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 17.01.2019 wird wie folgt geändert:
Der § 3 Abs. 1 Satz 1 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr bemisst sich nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke."
Der § 3 Abs. 2 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr beträgt ab dem Jahr 2027 **13,99 €/ha**. Die Berechnung der Gebühren erfolgt pro m². Der Nutzungsartenfaktor gemäß Anlage 1 dieser Satzung ist mit der Grundstücksfläche zu multiplizieren."

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Menzendorf, den 03.11.2026

gez. Anke Goerke (Dienstsiegel)
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.
Anlage 1 zu § 3 Abs. 2

Nutzungsartenfaktor
nach ALKIS (Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem)

Nutzungsart	Nutzungsartenfaktor
Wohnbaufläche	7,0
Industrie- und Gewerbefläche	7,0
Halde	7,0
Bergbaubetrieb	1,0
Tagebau, Grube, Steinbruch	1,0
Fläche gemischter Nutzung	7,0
• Gebäude- und Freifläche. Mischnutzung	7,0
• mit Wohnen	1,0
• Gebäude- und Freifläche. Land- und	1,0
• Forstwirtschaft	
• Landwirtschaftliche Betriebsfläche	
• Forstwirtschaftliche Betriebsfläche	
Fläche besonderer funktionaler Prägung	7,0
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	1,0
Friedhof	1,0
Straßenverkehr	7,0
Weg	7,0
Platz	7,0
Bahnverkehr	7,0
Flugverkehr	7,0
Schiffsverkehr	7,0
Landwirtschaftliche Fläche	1,0
• Ackerland	1,0
• Grünland	1,0
• Gartenland	1,0
• Weingarten	1,0
• Obstplantage	0,5
• Brachland	
Wald	0,5
Gehölz	0,5

Heide	1,0
Moor	1,0
Sumpf	0,5
Unland, Vegetationslose Fläche	0,5
Fließgewässer	0,2
Hafenbecken	0,2
Stehendes Gewässer	0,5

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 03.11.2026 bekannt gemacht.

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Siemz-Niendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 03.11.2026

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719, 727); der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719, 730) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 2026 (GVOBl. M-V S. 230, 280) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Siemz-Niendorf vom 18.08.2026 nachfolgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Siemz-Niendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine erlassen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Siemz-Niendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 07.11.2019 wird wie folgt geändert:
Der § 3 Abs. 1 Satz 1 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr bemisst sich nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke."
Der § 3 Abs. 2 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr beträgt ab dem Jahr 2027 **26,67 €/ha**. Die Berechnung der Gebühren erfolgt pro m². Der Nutzungsartenfaktor gemäß Anlage 1 dieser Satzung ist mit der Grundstücksfläche zu multiplizieren."

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Siemz-Niendorf, den 03.11.2026

gez. Anne Haberkorn (Dienstsiegel)
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.
Anlage 1 zu § 3 Abs. 2

Nutzungsartenfaktor
nach ALKIS (Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem)

Nutzungsart	**Nutzungsartenfaktor**
Wohnbaufläche	7,0
Industrie- und Gewerbefläche	7,0
Halde	7,0
Bergbaubetrieb	1,0
Tagebau, Grube, Steinbruch	1,0
Fläche gemischter Nutzung	7,0
• Gebäude- und Freifläche. Mischnutzung	7,0
• mit Wohnen	1,0
• Gebäude- und Freifläche. Land- und	1,0
• Forstwirtschaft	
• Landwirtschaftliche Betriebsfläche	
• Forstwirtschaftliche Betriebsfläche	
Fläche besonderer funktionaler Prägung	7,0
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	1,0
Friedhof	1,0
Straßenverkehr	7,0
Weg	7,0
Platz	7,0
Bahnverkehr	7,0
Flugverkehr	7,0
Schiffsverkehr	7,0
Landwirtschaftliche Fläche	1,0
• Ackerland	1,0
• Grünland	1,0
• Gartenland	1,0
• Weingarten	1,0
• Obstplantage	0,5
• Brachland	
Wald	0,5
Gehölz	0,5
Heide	1,0
Moor	1,0
Sumpf	0,5
Unland, Vegetationslose Fläche	0,5
Fließgewässer	0,2
Hafenbecken	0,2
Stehendes Gewässer	0,5

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 03.11.2026 bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss des Amtes Schönberger Land zum 31. Dezember 2024

Der Amtsausschuss des Amtes Schönberger Land hat in seiner Sitzung am 29.10.2026 den Jahresabschluss des Amtes Schönberger Land zum 31. Dezember 2024 per Beschluss festgestellt. Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Amtsvorstehers werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss sowie der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegen zur Einsichtnahme für zehn Tage nach Bekanntmachung, beim Amt Schönberger Land, Am Markt 15, in 23923 Schönberg, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus (Terminvereinbarung erforderlich).

Schönberg, den 17.11.2026

gez. Lenschow
Amtsvorsteher
Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 17.11.2026 bekannt gemacht.

Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land

Bekanntmachung

Bestätigungsvermerk und Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 22.06.2026 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Amtes Schönberger Land

Der Jahresabschluss des Amtes Schönberger Land zum 31.12.2024 wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 (i.d.F. vom 05.05.2026) zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes.

Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr.1, 3 bis 5 und 8 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens des

Amtes Schönberger Land

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53a GemHVO-Doppik wurde von der Verwaltung des Amtes Schönberger Land unter Gesamtverantwortung des Amtsvorstehers erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie der Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse des Amtes Schönberger Land abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3 a KPG vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Amtes Schönberger Land sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, in der Buchführung, im Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung des Rechnungswesens wurde im Umfang auf ein erforderliches Maß beschränkt. Zu Prüfung wurde insbesondere die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, die Erteilung der Kassenanordnung, das eigene Rechnungswesen des Amtes, die Berücksichtigung von Entscheidungen des Amtsvorstehers hinsichtlich des Rechnungswesens einbezogen.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsvorschriften und der wesentlichen Einschätzung der Verwaltung der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und uns erteilten Auskünfte entsprechen der Jahresabschluss und die dem Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV MV und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53a GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Amtes Schönberger Land.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnisse des Amtes Schönberger Land ergänzend fest:

Das Vermögen (Bilanzsumme) beträgt	21.965,7	TEUR
Die Eigenkapitalquote beträgt	12,6	%
Die wirtschaftliche Eigenkapitalquote (+Sonderposten) beträgt	16,3	%
Langfristige Kreditverbindlichkeiten bestehen in Höhe von	121,8	TEUR
Die Fremdkapitalquote beträgt	83,7	%

Das Amt Schönberger Land ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet. Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit bestehen nicht.

Das Jahresergebnis 2024 vor Veränderung der Rücklagen beträgt	-61,3	TEUR
Entnahmen aus Rücklagen erfolgten in Höhe von	0	TEUR
Einstellungen in Rücklagen erfolgten in Höhe von	0	TEUR
Das Jahresergebnis 2024 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	-61,3	TEUR
Der Ergebnisvortrag aus den Haushaltsvorjahren beträgt	1.670,9	TEUR

Im Haushaltsjahr 2024 ist der Haushaltsausgleich gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik unter Berücksichtigung des Vortrages aus Haushaltsvorjahren in der Ergebnisrechnung gegeben.

Der Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung beträgt	227,5	TEUR
die planmäßigen Tilgungen für Investitionskredite betragen	73,9	TEUR
der Vortrag aus dem Vorjahr (§ 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik) beträgt	865,7	TEUR
Es verbleibt ein Saldo in Höhe von	1.019,2	TEUR

Im Haushaltsjahr 2024 ist der Haushaltsausgleich gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik in der Finanzrechnung erreicht.

Die Investitionsauszahlungen betragen 2024	379,2	TEUR
Die Finanzierung erfolgt		
durch Investitionseinzahlungen in Höhe von	0	TEUR
durch investive Kredite in Höhe von	0	TEUR
durch Eigenmittel	379,2	TEUR
Die Investitionskredite haben durch Tilgung abgenommen um	73,9	TEUR
Die liquiden Mittel haben abgenommen um	238,0	TEUR

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Amtes Schönberger Land geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Über die Feststellungen hinaus hat die Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von erheblicher Bedeutung sind.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erteilt einen *uneingeschränkten* Bestätigungsvermerk.

Schönberg, 22.06.2026

gez. Jessica Dörre

Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Schönberger Land

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.06.2026 beschlossen, dem Amtsausschuss des Amtes Schönberger Land die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 für den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2024 des Amtes Schönberger Land in der Fassung vom 05.05.2026 zu empfehlen.
Der Bestätigungsvermerk und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 wurden dem Amtsausschuss in seiner Sitzung am 29.10.2026 bekanntgegeben.
Der Bestätigungsvermerk und der Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Schönberger Land über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Amtes Schönberger Land werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 und der Bestätigungsvermerk liegen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land in Schönberg, Am Markt 15, Vorderhaus, Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Schönberg, 11.11.2026

gez. Frank Lenschow
Amtsvorsteher des Amtes Schönberger Land

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 17.11.2026 bekannt gemacht.

Amt Schönberger Land
- Der Gemeindewahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung über das Nachrücken einer Ersatzperson in die Stadtvertretung Schönberg

Gemäß § 46 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung endete das Mandat von **Herrn Lukas Kylau** als Stadtvertreter zum 01.09.2026.
Der Sitz geht gemäß § 46 Abs. 2 LKWG M-V auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) über, aus dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist.
Gemäß § 46 Absatz 1 bis 5 LKWG M-V stelle ich fest, dass der Sitz auf

Frau Kathrin Götze

übergeht. Frau Götze hat den Sitz in der Stadtvertretung angenommen.

Der Übergang des Sitzes wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.
Gegen diese Feststellung kann jede/jeder Wahlberechtigte der Stadt Schönberg und die untere Rechtsaufsichtbehörde binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntmachung Einspruch einlegen.
Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe beim Gemeindewahlleiter, 23923 Schönberg, Am Markt 15, zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung

Schönberg, den 16.10.2026

Surkamp
stellv. Gemeindewahlleiterin

2. Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Schönberg für die Haushaltsjahre 2025/2026

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 01.10.2026 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen, folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 werden

1.	im Ergebnishaushalt		von bisher EUR	auf EUR
		der Gesamtbetrag der Erträge	8.693.600	8.694.600
		der Gesamtbetrag der Aufwendungen	11.354.400	11.154,000
		das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-2.660.800	-2.459.400
2.	im Finanzhaushalt		von bisher EUR	auf EUR
	a)	der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	8.192.300	8.193.300
		der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	10.796.300	10.580.600
		der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-2.604.000	-2.387.300
	b)	der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.383.300	4.383.300
		der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.246.900	10.296.100
		der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-5.863.600	-5.912.800

festgesetzt.

1 einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung (Kreditermächtigung) wird festgesetzt von bisher 3.267.600 EUR auf 3.316.800 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 2.000.000 EUR auf 2.000.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern bleiben unverändert.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen bleibt unverändert.

§ 7 Weitere Vorschriften

Die weiteren Regelungen bleiben unverändert.

Nachrichtliche Angaben:
Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1. zum Ergebnishaushalt
   das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich von bisher -4.037.130 EUR
   auf voraussichtlich -3.835.730 EUR
2. zum Finanzhaushalt
   Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungenzum 31. Dezember des Haus- von bisher
   haltsjahres -6.554.554 EUR
   auf voraussichtlich -6.337.854 EUR
3. zum Eigenkapital
   der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres von bisher 16.348.119 EUR
   auf voraussichtlich 16.549.519 EUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 29.10.2026 erteilt.

Schönberg, den 03.11.2026

gez. Lutz Götze Siegel
Bürgermeister

Hinweis:
Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde -- Der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg - zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 29.10.2026 wie folgt bekannt gegeben worden:
Investitionskredite
Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Nachtragssatzung 2026 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen in Höhe von 3.316.800 EUR (in Worten: drei Millionen dreihundertsechzehntausend achthundert Euro) genehmigt.
Der genehmigte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen reduziert sich um die Beträge der Zuwendungen Dritter für Investitionen, die bisher nicht für die Investitionsmaßnahmen im Haushalt 2026 veranschlagt sind. Zusätzlich eingehende investive Einzahlungen mit Ausnahme von zweckgebundenen Zuweisungen sind zur Verringerung des Kreditbedarfes einzusetzen. Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist bei den Investitionsvorhaben zwingend zu berücksichtigen, Einsparungsmöglichkeiten und Angebote sind dementsprechend zu nutzen.
Kassenkredite
Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Nachtragssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

2.000.000 EUR
(in Worten: zwei Millionen Euro)

vollständig genehmigt.
Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die Stadt Schönberg bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2027 quartalsweise über den täglichen Stand der Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten hat. Der Mitteilung ist jeweils eine Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate beizufügen.
Weitere genehmigungspflichtige Festsetzungen sind in der 2. Nachtragssatzung 2025/2026 nicht enthalten.
Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025/2026 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die 2. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Amtsgebäude in 23923 Schönberg, Amtsstraße 2 während der Öffnungszeiten für sieben Tage nach Bekanntmachung öffentlich aus.
Die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2025/2026 wird auf der Internetseite unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mir Ablauf des 03.11.2026 bekannt gemacht.

gez. Götze
Bürgermeister

Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Schönberg

Bekanntmachung

Bestätigungsvermerk und Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Schönberg vom 27.05.2026 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der Stadt Schönberg

Der Jahresabschluss der Stadt Schönberg zum 31.12.2024 wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Schönberg abschließend geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Schönberg hat das Ergebnis in seinem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 (i.d.F.v. vom 08.05.2026) der Stadt Schönberg zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

uneingeschränkter Bestätigungsvermerk
Gemäß § 1 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde.
Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr.1, 3 bis 5 und 8 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die

Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens der
Stadt Schönberg
für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.
Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53a GemHVO-Doppik wurde von der Verwaltung des Amtes Schönberger Land unter Gesamtverantwortung des Amtsvorstehers und des Bürgermeisters erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie der Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt Schönberg abzugeben.
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3 a KPG vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.
Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Schönberg sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.
Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, in der Buchführung, im Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.
Die Prüfung des Rechnungswesens wurde im Umfang auf ein erforderliches Maß beschränkt. Zu Prüfung wurde insbesondere die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, die Erteilung der Kassenanordnung, das eigene Rechnungswesen der Stadt Schönberg, die Berücksichtigung von Entscheidungen des Bürgermeisters hinsichtlich des Rechnungswesens einbezogen.
Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsvorschriften und der wesentlichen Einschätzung der Verwaltung der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für die Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.
Nach unserer Beurteilung auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und uns erteilten Auskünfte entsprechen der Jahresabschluss und die dem Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV MV und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53a GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schönberg.
Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt Schönberg ergänzend fest:

Das Vermögen (Bilanzsumme) beträgt	39.238,3	TEUR
Die Eigenkapitalquote beträgt	54,6	%
Die wirtschaftliche Eigenkapitalquote (+Sonderposten) beträgt	88,5	%
Langfristige Kreditverbindlichkeiten bestehen in Höhe von	4.388,5	TEUR
Die Fremdkapitalquote beträgt	11,5	%

Die Stadt Schönberg ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet. Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit bestehen nicht.

Das Jahresergebnis 2024 vor Veränderung der Rücklagen beträgt	-1.225.6	TEUR
Entnahmen aus Rücklagen erfolgten in Höhe von	524,3	TEUR
Einstellungen in Rücklagen erfolgten in Höhe von	0	TEUR
Das Jahresergebnis 2024 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	-701,3	TEUR
Der Ergebnisvortrag aus den Haushaltsvorjahren beträgt	2.512,6	TEUR

Unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrages aus den Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr 2024 ein Haushaltsausgleich, gemäß § 16 Abs. 2 (1) GemHVO-Doppik in der Ergebnisrechnung gegeben.

Der Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung beträgt	-554,5	TEUR
die planmäßigen Tilgungen für Investitionskredite betragen	392,2	TEUR
der Vortrag aus dem Vorjahr (§ 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik) beträgt	3.729,5	TEUR
Es verbleibt ein Saldo in Höhe von	2.782,8	TEUR

Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr 2024 der Haushaltsausgleich, gemäß § 16 Abs. 2 (2) GemHVO-Doppik in der Finanzrechnung gegeben.

Die Investitionsauszahlungen betragen 2024	1.217,2	TEUR
Die Finanzierung erfolgt		
durch Investitionseinzahlungen in Höhe von	894,2	TEUR
durch investive Kredite in Höhe von	0	TEUR
durch Eigenmittel	323,0	TEUR
Die Investitionskredite haben durch Tilgung abgenommen um	392,2	TEUR
Die liquiden Mittel haben abgenommen um	-1.259,7	TEUR

Der Haushaltsausgleich für die Stadt Schönberg ist gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik in der Ergebnisrechnung und in der Finanzrechnung zum Jahresabschluss 2024 gegeben.
Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt Schönberg geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.
Über die Feststellungen hinaus hat die Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von größerer Bedeutung sind.

Schönberg, 27.05.2026

gez. Anne Burmeister
Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Schönberg der Stadt Schönberg

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27.05.2027 beschlossen, der Stadtvertretung Schönberg die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 für den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2024 der Stadt Schönberg in der Fassung vom 08.05.2026 zu empfehlen.
Der Bestätigungsvermerk und der Prüfbericht zur Jahresabschlussprüfung 2024 wurden der Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 01.10.2026 bekanntgegeben.
Der Bestätigungsvermerk und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschluss 2024 der Stadt Schönberg werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Der Prüfbericht und der Bestätigungsvermerk liegen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land in Schönberg, Am Markt 15, Vorderhaus, Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Schönberg, 11.11.2026

gez. Lutz Götze
Bürgermeister der Stadt Schönberg

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 17.11.2026 bekannt gemacht.

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schönberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des WBV Stepenitz-Maurine

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719, 727); der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719, 730) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 2026 (GVOBl. M-V S. 230, 280) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Schönberg vom 01.10.2026. nachfolgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schönberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine erlassen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Schönberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 04.12.2018 wird wie folgt geändert:
Der § 3 Abs. 1 Satz 1 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr bemisst sich nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke."
Der § 3 Abs. 2 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr beträgt ab dem Jahr 2027 **27,05 €/ha**. Die Berechnung der Gebühren erfolgt pro m². Der Nutzungsartenfaktor gemäß Anlage 1 dieser Satzung ist mit der Grundstücksfläche zu multiplizieren."

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Schönberg, den 03.11.2026

gez. Lutz Götze (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.
Anlage 1 zu § 3 Abs. 2

Nutzungsartenfaktor
nach ALKIS (Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem)

Nutzungsart	**Nutzungsartenfaktor**
Wohnbaufläche	7,0
Industrie- und Gewerbefläche	7,0
Halde	7,0
Bergbaubetrieb	1,0
Tagebau, Grube, Steinbruch	1,0
Fläche gemischter Nutzung	7,0
• Gebäude- und Freifläche. Mischnutzung mit Wohnen	7,0 1,0
• Gebäude- und Freifläche. Land- und Forstwirtschaft • Landwirtschaftliche Betriebsfläche • Forstwirtschaftliche Betriebsfläche	1,0
Fläche besonderer funktionaler Prägung	7,0
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	1,0
Friedhof	1,0
Straßenverkehr	7,0
Weg	7,0
Platz	7,0
Bahnverkehr	7,0
Flugverkehr	7,0
Schiffsverkehr	7,0
Landwirtschaftliche Fläche	1,0
• Ackerland	1,0
• Grünland	1,0
• Gartenland	1,0
• Weingarten	1,0
• Obstplantage • Brachland	0,5
Wald	0,5
Gehölz	0,5
Heide	1,0
Moor	1,0
Sumpf	0,5
Unland, Vegetationslose Fläche	0,5
Fließgewässer	0,2
Hafenbecken	0,2
Stehendes Gewässer	0,5

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 03.11.2026 bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Stadt Schönberg zum 31. Dezember 2024

Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat in ihrer Sitzung am 01.10.2026 den Jahresabschluss der Stadt Schönberg zum 31. Dezember 2024 per Beschluss festgestellt. Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Bürgermeisters werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss sowie der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegen zur Einsichtnahme für zehn Tage nach Bekanntmachung, beim Amt Schönberger Land, Am Markt 15, in 23923 Schönberg, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus (Terminvereinbarung erforderlich).

Schönberg, den 17.11.2026

gez. Götze
Bürgermeister

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 17.11.2026 bekannt gemacht.

Bekanntmachung der Grundstücksgesellschaft Stadt Schönberg mit beschränkter Haftung (GGS mbH)

Die DOMUS Steuerberatungs-AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vertreten durch die Wirtschaftsprüfer Herrn Christmann und Herrn Singer, erteilten aufgrund der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 sowie des Lageberichtes der Grundstücksgesellschaft Stadt Schönberg mit beschränkter Haftung folgenden Bestätigungsvermerk:
„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 (Anlagen) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 (Anlage 2) der
Grundstücksgesellschaft Stadt Schönberg mbH, Gadebusch,
unter dem Datum vom 28. April 2026 in Rostock den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers an die Grundstücksgesellschaft Stadt Schönberg GmbH
Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Grundstücksgesellschaft Stadt Schönberg GmbH, Gadebusch, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungs-methoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Grundstücksgesellschaft Stadt Schönberg GmbH, Gadebusch, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsbeurteilung

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist in Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um die Grundlage für unsere Prüfungsbeurteilung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellung aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechtslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachten haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie ein Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführten Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung über wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolosen Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang

mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen
Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG MV und § 14 Abs. 2 KPG M-V

Aussagen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben und mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1 Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG MV haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeit sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrung und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen des Fragenkreises 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidung der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen. Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen.

Rostock, den 28. April 2026

DOMUS Steuerberatungs-AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Richard Christmann, Wirtschaftsprüfer
Sebastian Singer, Wirtschaftsprüfer

Dem Gesellschafter wurde in der Gesellschaftsversammlung am 28.05.2026 folgender Beschlussvorschlag des Aufsichtsrates zur Genehmigung vorgelegt.

„Der Aufsichtsrat erklärt nach dem Ergebnis seiner abschließenden Prüfung, dass gegen den Jahresabschluss der Gesellschaft auf den 31.12.2025 keine Einwendungen zu erheben sind. Die Bilanz auf den 31.12.2025, die Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 werden ausdrücklich gebilligt.

Der Jahresabschluss auf den 31.12.2025 in Höhe von 684.446,62 EUR wird gemäß der Regelung im § 13 des Gesellschaftsvertrages durch den Aufsichtsrat festgestellt und nachfolgend festgestellt verteilt.

Der Jahresüberschluss wird in Höhe von 650.000,00 EUR gem. § 13 (Abs. 3) des Gesellschaftsvertrages in eine Bauerneuerungsrücklage eingestellt.

Gewinnvortrag vom 31.12.2024	3.986.428,09 EUR
Jahresüberschuss vom 01.01. bis 31.12.2025	34.446,62 EUR
Gewinnvortrag auf das Folgejahr	4.020.874,71 EUR

Der Restbetrag in Höhe von 34.446,62 EUR wird als Gewinnvortrag auf das Folgejahr vorgetragen.

Der Aufsichtsrat beschließt, dass der erzielte Gewinn nicht in den städtischen Haushalt transferiert wird.

Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführerin der Gesellschaft, Frau Heike Post, wird für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 Entlastung erteilt."

Der Beschlussvorschlag wird durch die Gesellschafterversammlung am 28.05.2026 einstimmig genehmigt.

Der Stadtvertretung Schönberg ist der Jahresabschluss zum 31.12.2025, der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 der Grundstücksgesellschaft Stadt Schönberg mbH in ihrer Sitzung am 01.10.2026 bekanntgegeben.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2025, der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 der GGS mbH und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht und liegen vom 30.11.2026 bis zum 09.12.2026 in der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land in Schönberg, Herr Stephan, Am Markt 15, Vorderhaus, Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Schönberg, den 13.11.2026

gez. Lutz Götze
Bürgermeister Stadt Schönberg

Die **Grundstücksgesellschaft Stadt Schönberg** mbH gibt zur Kenntnis, dass in der Zeit vom

30.11.2026 bis zum 09.12.2026

in den Geschäftsräumen des Amtes Schönberger Land, Herr Stephan, Am Markt 15 in 23923 Schönberg der Prüfbericht des Abschlussprüfers über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2025, der Feststellungsvermerk des Landesrechnungshofes, der Beschluss vom 28.05.2026 über die Feststellung des Jahresabschlusses und der Behandlung des Jahresergebnisses zur Einsicht ausgelegt wird.

Schönberg, den 13.11.2026

gez. Lutz Götze
Bürgermeister Stadt Schönberg

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 17.11.2026 bekannt gemacht.

BÜRGER-INFORMATIONEN

Stellenausschreibung

Sachbearbeiter/in für Jugend-, Kultur- und Vereinsangelegenheiten, Submissionen (m/w/d)

Die Stelle ist zunächst befristet für 6 Monate und zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Bei der zu besetzenden Stelle handelt es sich um eine Stelle in Teilzeit (25 Stunden/Woche).

Ihre Aufgaben umfassen im Wesentlichen:
- Wohnsitzanteile der Kommunen nach KiföG M-V mit dem Landkreis abrechnen sowie Planung der Haushaltsansätze,
- Zusammenarbeit mit den Jugendsozialarbeitern der Kommunen (u.a. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel)
- Kulturangelegenheiten der Kommunen bearbeiten (u.a. Rechnungslegung der Veranstaltungen, Bewirtschaftung der Haushaltsmittel einschließlich der Meldungen zur Künstlersozialversicherung und Zahlung der Künstlersozialabgabe)

Was wir bieten?
Neben einem sicheren Arbeitsplatz bieten wir Ihnen zusätzliche soziale Leistungen wie z.B. Maßnahmen des Gesundheitsmanagements (z.B. Betriebssport), mobiles Arbeiten, Fahrradleasing, Sachbezugskarte, flexible an Betreuungsbedarfen ausgerichtete Arbeitszeiten, Aufstiegs- und Entwicklungsmöglichkeiten, zusätzliche Rentenversicherung (ZMV) sowie anderes mehr.
Die Eingruppierung erfolgt bei Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen bis in die Entgeltgruppe 6 TVöD.
Im Amt Schönberger Land befinden sich alle Schularten in erreichbarer Nähe. Bei der Vermittlung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten sind wir behilflich.

Was sollten Sie unbedingt mitbringen?
- eine Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellter,
- eine Ausbildung als Kauffrau/-mann für Bürokommunikation
- bzw. eine 3-jährige Ausbildung ähnlicher Berufsbilder

Was wäre darüber hinaus vorteilhaft?
Von den Bewerbern/Bewerberinnen werden Selbstständigkeit, Motivation, Eigeninitiative, sehr gute schriftliche und mündliche Kommunikationsfähigkeit sowie gute Kenntnisse der MS-Office-Produkte erwartet.

Bewerbungen von schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen sind ausdrücklich erwünscht. Sie werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der Gesetze, Vorschriften und Rechtsprechung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Tätigkeitsnachweis, Zeugniskopien) sind bis zum **15.12.2026** an den Fachbereich I - Zentrale Dienste zu senden. Die Bewerbung soll per E-Mail erfolgen. **Bei Bewerbung per E-Mail bitte ausschließlich Anhänge im pdf-Format einreichen.** Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Kontakt:
Amt Schönberger Land, Fachbereich I
Am Markt 15 in 23923 Schönberg
E-Mail: bewerbung@schoenberger-land.de

Ihre Ansprechpartnerin für Fragen zum Aufgabengebiet ist Frau Lütgens-Voß (Tel.-Nr.: 038828/330-1100).
Bei Rückfragen zum Bewerbungsverfahren stehen Ihnen Frau Gramkow und Frau Schmidt (Tel.-Nr.: 038828/330-1112 oder 1116) zur Verfügung.

Mit der Übersendung der Bewerbungsunterlagen stimmen Sie der Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit diesem Personalauswahlverfahren zu.

AMT SCHÖNBERGER LAND
Schön, dass Sie da sind!

URLAUB GEPLANT? JETZT REISEDOKUMENTE PRÜFEN!

Ist mein Ausweis noch gültig?
⇨ Bitte prüfen Sie rechtzeitig vor Ihrer Reise die Gültigkeit Ihres Personalausweises oder Reisepasses.

Welches Dokument brauche ich für meine Reise?
⇨ Je nach Reiseziel benötigen Sie: Personalausweis oder Reisepass
⇨ Informationen zu den Einreisebestimmungen erhalten Sie beim Auswärtigen Amt oder bei Ihrem Reiseveranstalter.
Wichtig für Familien
⇨ Auch Kinder benötigen für Auslandsreisen ein eigenes gültiges Reisedokument.

Unser Tipp:
⇨ Beantragen Sie neue Dokumente frühzeitig, da es vor der Urlaubszeit zu längeren Bearbeitungszeiten kommen kann.
⇨ Buchen Sie unter www.schoenberger-land.de oder unter Tel: 038828 / 330-3000 einen Termin!

Prüfen Sie Ihre Dokumente am besten mehrere Wochen vor Reisebeginn. So starten Sie entspannt in den Urlaub!

Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Lüdersdorf, Menzendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Siemz-Nieendorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg

Einrichtung von Übermittlungs- und Auskunftssperren nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Die Meldebehörde hat einmal jährlich die Einwohnerinnen und die Einwohner gemäß § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) über die Möglichkeit der Einrichtung von Übermittlungs- und Auskunftssperren zu unterrichten.
Im Amtsbereich gemeldete Personen haben die Möglichkeit, nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen (**Übermittlungssperre**). Ohne Begründung ist dies in folgenden Fällen möglich:

- Sperre der Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, denen die Einwohnerin oder der Einwohner nicht selbst, aber Familienmitglieder angehören (§ 42 Abs. 2 BMG). Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.
- Sperre von Alters- und Ehejubiläumsdaten, die an die Mitglieder gewählter staatlicher oder kommunaler Vertretungskörperschaften, an Presse und Rundfunk übermittelt werden dürfen (§ 50 Abs. 2 BMG),
- Sperre gegenüber Adressbuchverlagen (§ 50 Abs. 3 BMG), Sperre von Auskünften an Parteien, anderen Trägern von Wahlvorschlägen und Wählergruppen bei Wahlen, Abstimmungen, Bürger- oder Volksbegehren (§ 50 Abs. 1 BMG),

Der Antrag kann schriftlich oder persönlich gestellt werden (Formular hier). Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf bestehen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine **Auskunftssperre** zu beantragen, wenn aus der Erteilung einer Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann (§ 51 Abs. 1 BMG). Ein solcher Antrag (Formular hier) ist schriftlich zu stellen, muss begründet sein und seitens der Meldebehörde genehmigt werden. Die Eintragung der Auskunftssperre endet nach zwei Jahren und ist ggf. vor Ablauf mit Antrag und Begründung zu erneuern. Die Auskunftssperre gilt für den Schutzzweck, der für die Eintragung ausschlaggebend war.
Zuständig für die Eintragung der Auskunfts- und Übermittlungssperren ist im Amt Schönberger Land der Fachbereich III Ordnung und Soziales

Einwohnermeldeamt
im Verwaltungsgebäude der IAG
Ihlenberg 1, 23923 Selmsdorf
Tel.: 038828 / 330 - 3333, E-Mail: meldeamt@schoenberger-land.de

Ihr Einwohnermeldeamt

Nachwuchsbrandschützer bestreiten „Mission Mitternacht“!

Am 14.11.2026 fand unter dem Motto „Mission Mitternacht“ die zweite Nachtwanderung der Jugendfeuerwehren im Amt Schönberger Land statt. Insgesamt 96 Kinder und Jugendliche aus allen Jugendabteilungen der Feuerwehren im Amtsbereich kamen dafür am Gerätehaus der Feuerwehr Selmsdorf zusammen.
Aus den 96 Teilnehmenden wurden zwölf gemischte Mannschaften gebildet. Nach einer kurzen Kennenlernphase machten sich die Mannschaften nacheinander auf den Weg. Vor ihnen lag eine etwa vier Kilometer langer Rundkurs durch das dunkle Selmsdorf. Unterwegs galt es, an sechs Stationen Köpfchen und Teamgeist zu beweisen. So mussten unter anderem Geheimcodes mit UV-Licht gefunden, Lego-Modelle aus dem Gedächtnis nachgebaut und ein Parcours als Menschenkette bewältigt werden. Dabei ging es nicht darum, sich aneinander zu messen, sondern vielmehr darum, sich kennenzulernen, gemeinsam Herausforderungen zu meistern und vor allem Spaß zu haben.



Foto: Marc Aniol

Die Brandschützer von morgen und übermorgen werden früher oder später in realen Einsatzsituationen gemeinsam gefordert sein. Umso wichtiger ist es, schon heute den Zusammenhalt über die Grenzen der eigenen Feuerwehr hinaus zu stärken.

Liebe Schönbergerinnen und Schönberger,

der sogenannte „goldene Herbst“ hat Einzug gehalten und damit auch wechselndes Wetter und tiefere Temperaturen. Wir müssen wieder damit rechnen, dass die Autoscheiben morgens beschlagen oder vereist sind. Bitte 15 Minuten eher aufstehen, um vor Fahrtbeginn noch ausreichend Sicht durch die Scheiben gewährleisten zu können. Empfehlenswert wäre auch ein Test der Beleuchtungseinrichtung am Fahrzeug.
Die Parkpalette in der Fritz-Reuter-Straße ist fertig saniert und seit dem 09.11.26 wieder zur Benutzung freigegeben. Bis zum Einbau der Geräte zur Erfassung des Nutzungsentgeldes bleibt es bei der kostenlosen Nutzung. Der Parkplatz in der Ludwig-Bicker-Straße ist ebenfalls fertiggestellt. Solange aber die damit in Verbindung stehenden Verkehrs- und Hinweiszeichen noch nicht installiert sind, geben wir den Platz noch nicht zur Nutzung frei. Einige Einwohner kritisieren die Erhebung von Parkgebühren bis zur Bezeichnung „Abzocke“. Überall wo ich hin komme, ob in Wismar, Grevesmühlen, Schwerin oder Lübeck, kann man nur noch gebührenpflichtig parken. Die Sanierung der Parkpalette allein kostete knapp 1 Mio. Euro. Wäre sie nicht saniert worden, wäre alternativ nur der Abriss möglich und damit würden Parkflächen in Schönberg fehlen. Solche Summen sind nicht mehr allein durch die Stadt zu stemmen.
Ein gutes Stück vorangekommen sind die Planungen für den Anbau an unsere Schule. Wenn es nach unseren Vorstellungen geht, werden im Frühjahr alle Unterlagen für den Bauantrag vorliegen, um dann Fördermittel einwerben zu können. An der Entwicklung des Wohngebietes Obere Feldstraße wird weitergearbeitet, um die Hürden des Wirtschaftsministeriums beseitigen zu können.
Nach dem Rücktritt von Herrn Lukas Kylau als Stadtvertreter machte sich die Neuwahl des/der Vorsitzenden des Sozialausschusses erforderlich. In der letzten Sitzung wurde Frau Claudia Steding in diese Funktion gewählt.
Kulturell waren die letzten Wochen von vielen Initiativen und Veranstaltungen gekennzeichnet. Es waren 4 ausverkaufte Vorstellungen der „Schönbarger Späldäl“, eine Buchlesung im Museum mit mehr als 50 Besuchern, eine sehr gut besuchte Veranstaltung zum Martensmann-Besuch, Veranstaltungen vom Verein „SimSaalaBUNT e.V.“ und vom Badeteichverein. Es war also für jedermann was los in Schönberg.
Am 27.11. lädt der Verein „Unternehmen für Schönberg“ zu der schon Tradition gewordenen Veranstaltung „Lichterfest 2026“ ab 16.30 Uhr auf den Marktplatz ein. Mit eintretender Dunkelheit werden wir dann die Weihnachtsbaumbeleuchtung einschalten.
Der Weihnachtsmarkt wird in diesem Jahr auch wieder auf dem Kirchplatz am 3. Advent stattfinden. Mal schauen was sich Bäckermeister Schwabe in diesem Jahr einfallen lässt, um uns mit weihnachtlichem Gebäck zu überraschen.
Die Fachausschüsse der Stadtvertretung beraten gegenwärtig den Haushalt für den Zeitraum 2027/28.
Die Arbeiten zur Vorbereitung des Stadtfestes 2027 haben begonnen. 19 Interessenten aus dem Kreis der Schausteller und Händler haben sich bereits gemeldet. Das Stadtfest wird im Bereich Kinoplatz – Park – Palmberghalle stattfinden.
Ich wünsche Ihnen jetzt schon eine besinnliche Adventszeit

Ihr Bürgermeister
Lutz Götze

Termine der Gremien

Sitzungstermine der Stadt Dassow im Dezember

Die Sitzungen beginnen jeweils um 19:00 Uhr und finden - falls nichts anderes bekannt gemacht wird - im alten Rathaus, Lübecker Straße 50 in 23942 Dassow statt:

03.12.2026	Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Tourismus
08.12.2026	Hauptausschuss
17.12.2026	Stadtvertretung (Jägerhof Dassow)

Sitzungstermine der Gemeinde Lüdersdorf im Dezember

Die Sitzungen beginnen jeweils um 19:00 Uhr.

01.12.2026	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt
Sitzungsort:	Mehrzweckraum der Hans-Wende-Halle in Wahrsow, Hauptstraße 21, Wahrsow
03.12.2026	Finanzausschuss
Sitzungsort:	Mehrzweckraum der Hans-Wende-Halle in Wahrsow, Hauptstraße 21, Wahrsow
15.12.2026	Gemeindevertretung
Sitzungsort:	im Foyer / Eingangsbereich Schule Lüdersdorf i. Meckl. - Regionale Schule mit Grundschule Wahrsow, Hauptstraße 21

Liebe Dassowerinnen und Dassower!

Das Lichterfest „Feuer und Flamme“ war zwar sehr nass von oben, aber davon haben sich die trotzdem zahlreich erschienenen Besucher den Spaß nicht verderben lassen. Vielen Dank an alle, die organisiert oder einen Stand betreut haben. In der Auswertung des Festes steht fest, dass es eine Fortsetzung in 2027 geben wird.

Die erste Jugenddisco seit Langem am 24.10. in Zusammenarbeit mit dem Jugendclub soll ebenfalls Anfang 2027 wiederholt werden. Für Hinweise zur Weiterentwicklung sind wir dankbar.

Am 28.10. eröffnete der Pflegedienst Moll eine Tagespflege im Speicher und es kamen bereits am ersten Tag viele Interessierte. Schön, dass wir dieses Angebot nun auch in Dassow haben.

An unserer Schule fand am 03.11. ein Tag der offenen Tür statt, der sehr gut angenommen wurde. Viele Eltern schauten sich mit ihren Kindern die Räumlichkeiten an und ließen sich informieren. Das große Interesse und die Tatsache, dass wir in Konkurrenz mit benachbarten Schulstandorten stehen, sind Ansporn für die Stadt, noch mehr für die Attraktivität des Schulstandortes zu tun, wie die regelmäßige Renovierung der Räumlichkeiten, die geplante Schulhofsanierung (Fördermittel sind beantragt) und der Sportplatzneubau. Weiterhin sind die Beschlüsse in der Gemeinde Selmsdorf und in Dassow gefasst, die Außenstelle unserer Schule für die 5. und 6. Klassen in Selmsdorf zum 31.07.2027 aufzuheben. Diese Entscheidungen liegen nun beim Landkreis vor, der die Schulentwicklungsplanung dementsprechend fortschreiben muss, bevor dann das Bildungsministerium diese Änderung genehmigen kann.

Für den Neubau des Sportplatzes laufen im Hintergrund der Grunderwerb, die Arbeiten der Planungs-und Gutachterbüros sowie die Erstellung der Projektskizze in Zusammenarbeit hauptsächlich mit dem SV Dassow 24 für den Antrag auf Fördermittel.

In Pötenitz hat am 04.11. eine Einwohnerversammlung für alle Ortsteile der ehemaligen Gemeinde Pötenitz stattgefunden. An dem Abend wurde klar, dass sich die Dorfgemeinschaften vor allem wünschen, dass sich alle Initiativen unter der Überschrift versammeln, die Ortsteile weiterzuentwickeln. Dafür gibt es bereits viele gute Beispiele, aber in der Zusammenarbeit noch Luft nach oben. Als erste gemeinsame Aktion aller Initiativen findet am 21.11. ab 10.00 Uhr eine gemeinsame Pflanzaktion von Frühblühern statt. Die Stadt spendiert die Zwiebeln und alle hoffen auf viele fleißige Hände.

An Halloween fand das Kürbisfest im Rosengarten statt, unsere Freiwillige Feuerwehr feierte am 07.11. ihren Feuerwehrball, in Pötenitz läuft die Installation „LIAISON“ weiter, Outpost one eröffnete ein Kino und am 14.11. war die Schönberger Späldäl bei uns zu Gast.

Am Volkstrauertag waren die Stadtvertreter zum Gottesdienst in die Kirche eingeladen. Anschließend wurden Kränze an den Gräbern der Kriegsopfer niedergelegt, bevor dann am Totensonntag am 22.11. der Verstorbenen in den Familien- und Freundeskreisen gedacht wurde.



Traditionell findet am ersten Adventswochenende der Weihnachtsmarkt in Dassow statt. Am 28.11. öffnet er an der Kirche ab 14.00 Uhr seine Pforten, wartet mit vielen Angeboten auf und läutet die Weihnachtszeit in Dassow ein. In den Tagen darauf gibt es z.B. die Rentner-weihnachtsfeiern in Pötenitz am 04.12., in Harkensee und Dassow am 05.12. und mit Sicherheit noch viele weitere in den Vereinen und Unternehmen, in der Kita und in der Schule.

Derzeit basteln wir noch an einem lebendigen Adventskalender und ich bin gespannt, ob wir ihn realisiert bekommen.

Der Radweg an der B 105 wird saniert. Gut, dass dies außerhalb der Tourismussaison geschieht. In Tankenhagen wurde ein weiterer Löschteich entschlammt und auch in Wieschendorf steht die Lösung für die Bereitstellung von Löschwasser kurz vor dem Abschluss.

In der Stadtvertretung am 17.11. wurde die Planung für den Anbau an die Kita in der Bahnhofstraße beschlossen, die die Grundlage für die europaweite Ausschreibung der Architektenleistung bildet. Nach einem Gespräch mit dem Jugendamt des Landkreises fällt der Anbau erheblich kleiner aus, da die Geburtenprognose für Dassow nach unten korrigiert wurde. Wir brauchen somit mehr Kinder und Zuzug, um unsere Bevölkerungszahl stabil sowie die Kita und die Schule gut belegt zu halten.

Ebenfalls beschlossen wurde eine Vergleichsvereinbarung mit der betreffenden Versicherung für das Schloss Johannstorf, die uns trotz Unterversicherung durch den ehemaligen Eigentümer den Erhalt wenigstens dieser daraus zur Verfügung stehenden Summe ermöglicht. Gleichzeitig wurde beschlossen, diese Summe vollumfänglich in Johannstorf zu investieren, möglichst den Rohbauzustand herzustellen und damit den Fortgang der Arbeiten zu sichern.

Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz bleibt weiterhin an unserer Seite.

Wenn die verkehrsrechtliche Anordnung rechtzeitig vorliegt, sollen in der Woche ab dem 23.11. die Arbeiten am Gehweg Grevesmühlener Straße sowie die vorbereitenden Arbeiten für die Sanierung der Goethestraße beginnen.

Eine weitere gute Nachricht ist, dass die Arbeiten am Amtsgebäude in der Grevesmühlener Straße dem Ende entgegengehen und die Mitarbeiter der Fachbereiche Bauen und Gemeindeentwicklung sowie Kämmerei/Finanzen in diesen Tagen ihre Büros beziehen. Wir sagen „welcome back“ und freuen uns auf demnächst kurze Wege.

Ihre Bürgermeisterin
Kerstin Weiss





Einladung zur Rentnerweihnachtsfeier

der Gemeinde Menzendorf mit den Ortsteilen Rottensdorf, Lübsee und Lübseerhagen
Auch in diesem Jahr lade ich alle Rentnerinnen und Rentner der Gemeinde zur Weihnachtsfeier **am Mittwoch, den 16. Dezember 2026 um 15.00 Uhr** zu mir nach Hause in die Hauptstraße 13 in Menzendorf ein, um gemeinsam am Kaminfeuer und bei Kerzenschein gemütliche Stunden zu verbringen. Wir wollen uns bei Kaffee und Kuchen auf das bevorstehende Weihnachtsfest einstimmen.
Anmeldungen bis zum 7. Dezember 2026 bitte unter der Telefonnummer 038828/28232.

Anke Goerke
Bürgermeisterin

VERANSTALTUNGEN

Termine und Veranstaltungen im November/ Dezember 2026 - Stadt Schönberg

Datum	Veranstaltung	Veranstalter
27.11.2026 16:30 Uhr	Lichterbaumfest	Unternehmen für Schönberg e.V.
28.11.2026 - 30.01.2027	Sonderausstellung „Es weihnachtet sehr!“	Volkskundemuseum
03.12.2026 15:00 Uhr	Adventscafé des Heimatbundes	Volkskundemuseum
05.12.2026 15.00 Uhr	Weihnachtsmarkt Lockwisch	Miteinander-Füreinander e.V.
09.12.2026 15:00 Uhr	Seniorencafé in der Palmberghalle Schönberg	Stadt Schönberg
11.-12.12. 2026 17:00 Uhr	Weihnachtsmarkt Schönberg	Stadt Schönberg
12.12.2026 13:00 Uhr 14:30 Uhr	Weihnachtsspezial zum Schönberger Weihnachtsmarkt mit Punsch und Gebäck Führung durch die Weihnachtsausstellung	Volkskundemuseum
17.12.2026 18:00 Uhr	Weihnachtssingen am Museum	Volkskundemuseum

Volkskundemuseum Schönberg e.V.

Öffnungszeiten:

Dienstag - Donnerstag	11.00 - 17.00 Uhr
Samstag	13.00 - 17.00 Uhr

Verein KUK e.V.

Bücherei Schönberg

Feldstraße 28, Tel. 038828/238288
gefördert von Stadt Schönberg/ LK NWM
Öffnungszeiten:

Dienstag:	14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	08.30 - 14.00 Uhr
Donnerstag:	14.00 - 19.00 Uhr
1. Samstag i. M.:	11.00 - 15.00 Uhr

Bibliothek Selmsdorf

Lübecker Str.35, Tel. 038823/539814
gefördert von Gemeinde Selmsdorf / LK NWM

Öffnungszeiten:

Montag:	14.00 - 18.00 Uhr
Dienstag:	09.00 - 13.00 Uhr
Mittwoch:	09.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag:	14.00 - 18.00 Uhr
Freitag:	09.00 - 13.00 Uhr
3. Samstag i. M.:	09.00 - 12.00 Uhr

Bibliothek Dassow

Friedensstr. 27, Tel. 038826/129770
gefördert von Stadt Dassow / LK NWM

Öffnungszeiten:

Montag:	13.30 - 18.30 Uhr
Dienstag:	13.30 - 18.30 Uhr
Mittwoch:	13.30 - 18.30 Uhr
Donnerstag:	09.00 - 14.00 Uhr
1. Samstag i. M.:	09.00 - 12.00 Uhr

Weitere Sportangebote in der Palmberghalle

Hier kann man ohne Anmeldung vorbeischauen und mitmachen!

Montag/ Mittwoch	19.00 - 21.00 Uhr	Badminton (FC Schönberg 95)
Dienstag	18.00 - 20.00 Uhr	* Herzsportgruppe (2 Gruppen mit max. 20 Teilnehmenden/Gruppe)
Dienstag	18.00 - 19.00 Uhr	Dance for Kids (F.i.J.A. - Fitness in JEDEM Alter)
Donnerstag	20.00 - 21.00 Uhr	Lady´s Basketball (für alle Lady´s, die gerne Basketball spielen oder es gerne ausprobieren möchten)

*Zielgruppe sind Patienten mit Herz-Kreislauf-Erkrankungen, welche mittels Formular 56 eine Teilnahme am Herzsport von ihrem betreuenden Hausarzt oder Kardiologen verordnet bekommen. Die Kosten übernehmen größtenteils die Krankenkassen.

Sportangebote in der Sporthalle der Regionalen Schule mit Grundschule

Schönberg, Dassower Straße 10

Montag	16.30 - 17.30 Uhr	Rehasport (Orthopädie)
	18.00 - 19.00 Uhr	Fitnesskurs (wechselndes Motto)
Mittwoch	15.45 - 16.45 Uhr	Rehasport (Orthopädie)
	17.00 - 18.00 Uhr	Rehasport (Orthopädie)
Donnerstag	17.30 - 18.30 Uhr	Yoga
	19.00 - 20.00 Uhr	Rücken Fitness

Veranstaltungen des DRK-Ortsvereins

immer montags	18.00 - 19.00 Uhr	Schwimmen lernen für Kinder	Lübeck Schwimmhalle in Kücknitz (1 Bahn)
	19.00 - 20.00 Uhr	Rettungsschwimmertraining für Kinder, Jugendliche und Erwachsene	Lübeck Schwimmhalle in Kücknitz (2 Bahnen)
immer mittwochs 14-tägig	17.30 - 19.00 Uhr	DRK-Juniorretter	in Schönberg, im Naturbad

Trainingszeiten Schönberger Judoverein von 1963 e.V.

Trainingshalle - Rudolf-Hartmann-Str. 13A
(gegenüber der Palmberghalle)/
weitere Infos unter www.schoenberger-jv.de

Wochentag	Uhrzeit	Veranstaltung
montags & mittwochs	16:30 - 18:00	Kindertraining / 7 - 10 Jahre
	18:00 - 19:30	Jugendliche / 11 - 17 Jahre
	19:30 - 21:00	Erwachsene / ab 18 Jahre
dienstags	18:30 - 19.30	Frauensportgruppe

FC Schönberg 95

Trainingsplan Saison 2026/27

Montag:	16:00 - 17:00 Uhr	Bambinis(im Stadion)
	16:00 - 17:30 Uhr	E2-Junioren
	16:30 - 18:00 Uhr	F-Junioren
	17:30 - 19:00 Uhr	C-Junioren
	19:00 - 20:30 Uhr	A-Junioren
	19:00 - 20:30 Uhr	2. Herren
	19:00 - 21:00 Uhr	Badminton (in der Palmberg-Halle)
Dienstag:	16:00 - 17:30 Uhr	E1-Junioren
	16:00 - 17:30 Uhr	D2-Junioren
	17:30 - 19:00 Uhr	B-Junioren
	19:00 - 20:30 Uhr	1. Herren
Mittwoch:	16:00 - 17:30 Uhr	E2-Junioren
	16:30 - 18:00 Uhr	F-Junioren
	17:30 - 19:00 Uhr	D1-Junioren
	17:30 - 19:00 Uhr	C-Junioren
	19:00 - 20:30 Uhr	A-Junioren
	19:00 - 20:30 Uhr	2. Herren
	19:00 - 20:30 Uhr	Tischtennis (in der Palmberg-Halle)
	19:00 - 21:00 Uhr	Badminton (in der Palmberg-Halle)
Donnerstag:	16:00 - 17:30 Uhr	E1-Junioren
	16:00 - 17:30 Uhr	D2-Junioren
	19:00 - 20:30 Uhr	1. Herren
Freitag:	16:00 - 17:30 Uhr	D1-Junioren

Schützenzunft zu Schönberg von 1821 e.V.

- Trägerin der Sportplakette des Bundespräsidenten -

Unsere Schießanlage ist zugelassen für das Sportschießen mit

- Kleinkaliber-Langwaffen auf 50 Meter,
- Groß- und Kleinkaliber-Kurzwaffen auf 25 Meter sowie
- Luftdruckwaffen auf 10 Meter.

Das Training findet grundsätzlich donnerstags und freitags von 18.00 bis 20.00 Uhr statt.
Bogenschießen bieten wir - witterungsabhängig - von April bis Oktober **freitags von 16.00 bis 18.00 Uhr an. Sie finden uns an den Schönberger Karpfenteichen** in der Arno-Esch-Straße 17.
Haben Sie noch Fragen? Besuchen Sie auch unsere Website: **schützenzunft-schönberg.de**.
Wir würden uns freuen, Sie als am Schießsport sowie an der Traditions- und Brauchtumspflege unserer über 200 Jahre alten Zunft Interessierte begrüßen zu können!
Die Vermietung unseres Vereinsheims für private Feiern stellen wir zum 01.01.2027 ein!

Jugend und Freizeit e. V.

Unser Verein bietet die Möglichkeit, in folgenden Sportarten mit anderen Freizeitsportlern Spaß zu haben. Hierzu kann sich jeder Interessierte bei einem Probetraining selbst einen ersten Eindruck verschaffen. Trainingsort: Palmberg-Halle

• KIDS Sportgruppe	Montag	15.30 - 17.00 Uhr
• Volleyball	Montag	20.00 - 22.00 Uhr
	Donnerstag	20.00 - 22.00 Uhr
• Tischtennis Kid´s	Dienstag	16.30 - 18.00 Uhr
• Tischtennis	Dienstag	18.00 - 19.00 Uhr
• Volleyball Kid´s	Dienstag	18.00 - 20.00 Uhr
	Donnerstag	19.00 - 20.00 Uhr

https://jugend-freizeit-schoenberg.de/kontakt
Weitere Veranstaltungen im Amtsgebiet finden Sie im ...

regionaler Veranstaltungskalender

https://kalender.digital/veranstaltungskalender
Wenn Ihre Termine auch hier erscheinen sollen - kostenlosen Bearbeitungslink anfordern unter:
veranstaltungskalender@jugend-freizeit-schoenberg.de
verantwortlich: Jugend und Freizeit e.V.

Turn- und Sportgemeinschaft Schönberg e. V.

Abteilung Voltigieren

Ansprechpartnerin: Ulrike Groth, Tel.: 01749332931

November - März:	montags	17:00 - 19:00 Uhr in der Palmberg-Halle Schönberg
	donnerstags	17:00 - 19:00 Uhr in der Palmberg-Halle Schönberg
April - Oktober:	montags	17:00 - 19:00 Uhr auf dem Reitplatz in Ollndorf
	donnerstags	16:00 - 18:00 Uhr auf dem Reitplatz in Ollndorf

Abteilung Frauensport

mittwochs 19:00 - 20:00 Uhr Sporthalle der Regionalen Schule Schönberg

Abteilung Leichtathletik

Ansprechpartner: Tino Mellmann, Tel.: 015201709778

November - März:	montags	17:30 - 19:00 Uhr in der Palmberg-Halle Schönberg
	donnerstags	17:00 - 18:30 Uhr in der Palmberg-Halle Schönberg
April - Oktober:	montags	16:30 - 18:00 Uhr Sportplatz Regionale Schule Schönberg
	donnerstags	16:30 - 18:00 Uhr Sportplatz Regionale Schule Schönberg

Abteilung Yoga

Ansprechpartnerin: Melanie Reinke, Tel.: 0173/5417628
dienstags 18:00 - 19:00 Uhr Sporthalle der Regionalen Schule Schönberg

Veranstaltungskalender der Gemeinde Lüdersdorf im Dezember 2026

immer dienstags	Treff der Singegruppe „HARMONIE“
Wo?	Seniorenclub, Hauptstr. 10 A in Herrnburg
Wann?	14.00 Uhr - 15.30 Uhr
Veranstalter:	Seniorenclub
immer mittwochs	Skatnachmittag
Wo?	Seniorenclub, Hauptstr. 10 A in Herrnburg
Wann?	14.00 Uhr - 17.00 Uhr
Veranstalter:	Seniorenclub
Do, 03.12.	Spielnachmittag
Wo?	Seniorenclub, Hauptstraße 10 A in Herrnburg
Wann?	14.00 Uhr
Mi, 09.12.	Weihnachtsfeier
Wo?	Petersberg, Vossberg 1
Wann?	14.00 Uhr Einlass, Beginn: 14.30 Uhr
	Anmeldungen über die Betreuer für die Veranstaltung erforderlich!
Veranstalter:	Seniorenclub

Angebote des Sportverein Lüdersdorf 96 e.V.

(Informationen: Oliver Lischtschenko 0162/6502098 - 1.Vorsitzender;
Karl Borrmann 0172/4250780, - Abteilung Fußball

Montag	Volleyball Herren	19.00 - 21.00 Uhr	Sporthall Schule Wahrsow
Dienstag	Fußball Alte Herren (Ü35)	19.00 - 21.00 Uhr	Sportplatz Schule Wahrsow
Mittwoch	Badminton Herren	19.00 - 21.00 Uhr	Sporthalle Schule Wahrsow
Freitag	Fußball Erwachsene	19.00 - 21.00 Uhr	Sportplatz Schule Wahrsow

Angebote des Bushido Sportverein Wahrsow e.V.

Sportarten und Trainingszeiten in der neuen Sporthalle Wahrsow:

Montag		
Eltern-Kind-Turnen	15.30 Uhr bis 16.15 Uhr	bis 2 Jahre
Kinderturnen	16.15 Uhr bis 17.00 Uhr & 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr	3 bis 5 Jahre
Judo	16.30 Uhr bis 17.30 Uhr	für Kinder 4 bis 6 Jahre
	17.30 Uhr bis 19.00 Uhr	für Kinder 11 bis 17 Jahre
Bodyforming	18.00 Uhr bis 19.00 Uhr	ab 13 Jahre
Dienstag		
Kinderturnen	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr	3 bis 5 Jahre
Turnen	17.00 Uhr bis 18.15 Uhr	6 bis 8 Jahre
Turnen	18.15 Uhr bis 19.30 Uhr	ab 9 Jahre
Mittwoch		
Kinderturnen	17.00 Uhr bis 18.00 Uhr	3 bis 5 Jahre
Judo	17.30 Uhr bis 19.00 Uhr	7 bis 10 Jahre
Hot Iron ®	18.00 Uhr bis 19.00 Uhr	ab 13 Jahre
Donnerstag		
Turntraining im Parcours	17.00 Uhr bis 18.00 Uhr	für Kinder 6 bis 8 Jahre
	18.00 Uhr bis 19.00 Uhr	für Kinder 9 bis 13 Jahre
Freitag		
Judo	16.00 Uhr bis 17.30 Uhr	für Kinder 7 bis 10 Jahre
	17.30 Uhr bis 19.00 Uhr	für Kinder 11 bis 17 Jahre

Weitere Informationen auf unserer Homepage
www.bsv-wahrsow.de

Angebote des Sport und Freizeit Herrnburg e.V.

Kontakt: 038821 688371 oder
E-Mail: info@sf-herrnburg.de

Sporthalle an der Grundschule Herrnburg

Montag:

15.30 - 17.00 Uhr	Turnen für Grundschüler/innen 1. und 2. Klasse
17.00 - 18.30 Uhr	Turnen für Grundschüler/innen 3. und 4. Klasse
19.00 - 22.00 Uhr	Tischtennis

Dienstag:

15.30 - 16.30 Uhr	Eltern-Kind-Turnen (1 - 4 Jahre)
16.45 - 17.45 Uhr	Kinderturnen (4 - 6 Jahre)
17.45 - 18.45 Uhr	Zirkus „Konfettis“
18.45 - 19.45 Uhr	Zumba Fitness
20.00 - 21.30 Uhr	Freizeitfußball

Mittwoch:

17.00 - 18.00 Uhr	Sport-Mix für Kinder (1. - 4. Klasse)
18.00 - 22. 00 Uhr	Tischtennis

Donnerstag:

15.30 - 16.30 Uhr	Eltern-Kind-Turnen
18.00 - 19.30 Uhr	Sportmix
19.30 - 22.00 Uhr	Badminton

Freitag:

18.30 - 21.00 Uhr	Just for Fun Volleyball

Sonntag:

15.00 - 16.00 Uhr	Volleyball für einsteigende Kinder/Jugendliche
16.00 - 18.00 Uhr	Volleyball Kinder/Jugendliche offen für alle
18.00 - 20.00 Uhr	Volleyball Liga-Training

SFH Vereinsheim Gärtnereiweg 9

Montag:

19.00 - 20.00 Uhr	Aerobic & Fitness
20.00 - 21.00 Uhr	Fatburner

Dienstag:

10.00 Uhr	Nordic Walking Outdoor Angebot
17.30 - 18.30 Uhr	Fit älter werden

Mittwoch:

16.30 - 17.30 Uhr	Ballett 5 - 10 Jahre
17.30 - 18.30 Uhr	Ballett ab 11 Jahre
18.30 - 19.30 Uhr	Mamafit

Donnerstag:

16.00 - 17.00 Uhr	Line Dance für Kinder
18.30 - 19.45 Uhr	Yoga

Freitag:

09.30 - 10.30 Uhr	Babyfit
16.30 - 17.30 Uhr	„Zumba-Kids“ (6 - 14 Jahre)
18.00 - 19.00 Uhr	Zumba Step

Trainingszeiten der Fußballer:innen des SF Herrnburg Auf dem Sportplatz der Grundschule Herrnburg - Gärtnereiweg

Montag:

16.00 - 17.00 Uhr	**D - Jugend**	Jg. 2013/2014
17.00 - 19.00 Uhr	**C1 - Jugend**	Jg. 2011

Dienstag

15.00 - 16.30 Uhr	**E2 - Jugend**	Jg. 2016
16.30 - 17.00 Uhr	**G2 - Jugend**	Jg. 2020
17.00 - 18.30 Uhr	**F1 - Jugend**	Jg. 2017

Mittwoch

16.00 - 17.30 Uhr	**D - Jugend**	Jg. 2013/2014
16.00 - 17.30 Uhr	**E1 - Jugend**	Jg. 2015
17.00 - 19.00 Uhr	**C2 - Jugend**	Jg. 2012
17.30 - 18.30 Uhr	**F2 - Jugend**	Jg. 2018

Donnerstag

15.30 - 17.00 Uhr	**E2 - Jugend**	Jg. 2016
17.00 - 18.30 Uhr	**F1 - Jugend**	Jg. 2010
17.00 - 19.00 Uhr	**C1 - Jugend**	Jg. 2011

Freitag

15.00 - 17.00 Uhr	**E1 - Jugend**	Jg. 2015
15.30 - 17.00 Uhr	**G1 - Jugend**	Jg. 2019
16.00 - 17.30 Uhr	**F2 - Jugend**	Jg. 2018
17.00 - 19.00 Uhr	**C2 - Jugend**	Jg. 2012

Weitere Informationen zu unseren Trainingszeiten und die jeweiligen Ansprechpartner findet ihr unter www.sfhfussball.de/trainingszeiten/

Trainingszeiten des Herrnburger Athletenverein

Montag

16:00 - 19:00 Uhr	Gewichtheben

Dienstag

14:00 -16:00 Uhr	Fitness
16:30 -18:30 Uhr	Fitness / Kraftsport
19:00 - 21:00 Uhr	Kraftsport / Fitness

Mittwoch

16:30 - 18:00 Uhr	Gewichtheben Kinder
17:30 - 20.00 Uhr	Gewichtheben / Kraftsport / Fitness

Donnerstag

14:00 - 16:00 Uhr	Fitness
16:30 - 18:30 Uhr	Fitness / Kraftsport
19:00 - 21.00 Uhr	Kraftsport / Fitness

Freitag

14:30 -16:30 Uhr	Fitness / Kraftsport
17:00 -19:30 Uhr	Kraftsport / Gewichtheben / Fitness

In der Hans-Wende-Halle in Wahrsow bei der Schule
Ansprechpartner sind :

Kraftsport:	Dähling, Karsten 0157 71052163
Gewichtheben:	Mohnwitz, Daniel 0151 52113164
Fitness:	Wende, Kai-Uwe 01726894034

Begegnungsstätte Dassow, Lübecker Str. 50

Die Begegnungsstätte ist ein kulturelles Zentrum unserer Stadt. Mit den vielfältigen Angeboten ist es ein Treffpunkt für Jung und Alt. Die Kulturbeauftragte der Stadt Dassow, Andrea Hinrichs, lädt jeden 1. Dienstag im Monat zur Gesprächsrunde mit Frühstück ein. Dort berichten wechselnde Gäste über ihre Arbeit. Für das leibliche Wohl sorgen die Mitglieder des Dassower Jugend-, Kultur- und Freizeitverein.
Am letzten Donnerstag im Vierteljahr feiern wir mit unseren Geburtstagskindern ab 70 Jahre aus den letzten 3 Monaten. Sie werden von der Kulturbeauftragten der Stadt Dassow, Andrea Hinrichs, durch eine Geburtstagskarte eingeladen. Für die gemütliche Kaffeerunde sorgen die Mitglieder des Dassower Jugend-, Kultur- und Freizeitverein.
Unsere Dassower Vereine und Institutionen können die Räume der Begegnungsstätte unentgeltlich nutzen, für ihre Veranstaltungen und Angebote.
Die Bürgermeisterin hat in der oberen Etage ihr Büro. Die Sprechzeiten sind dienstags von 17.00 - 18.00 Uhr.
Die Ausschüsse unserer Stadt tagen in der oberen Etage im Sitzungsraum.

Die Begegnungsstätte vermieten wir für Familienfeste. Es stehen dafür ein Raum für ca. 35 Personen und eine voll ausgestattete Küche zur Verfügung.
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Andrea Hinrichs
Kulturbeauftragte der Stadt Dassow und
Leiterin der Begegnungsstätte Dassow

Angebote des Dassower Jugend-, Kultur- und Freizeitverein

Telefon: 0163 5070561
Unser Verein bietet in der Begegnungsstätte Dassow, Lübecker Str. 50, und im Kulturraum der Dornbuschhalle Dassow, Rudolf-Breitscheid-Str. 50, für jede Altersgruppe verschiedene Arbeitsgemeinschaften an.

Montag:

14:00 - 15:30 Uhr	Gedächtnistraining (Begegnungsstätte Dassow)
14:00 - 17:00 Uhr	Töpfern (Begegnungsstätte Dassow)

Dienstag:

19:00 - 20:30 Uhr	Yoga (Kulturraum der Dornbuschhalle Dassow)

Mittwoch:

09:30 - 10:30 Uhr	Krabbelgruppe (Begegnungsstätte Dassow)
14:00 - 17:00 Uhr	Seniorengymnastik (Begegnungsstätte Dassow)
14:00 - 17:00 Uhr	Treffen der Mittwochsmaler (Begegnungsstätte Dassow)
14:00 - 17:00 Uhr	Töpfern (Begegnungsstätte Dassow)

Donnerstag:

14:00 - 17:00 Uhr	Spielenachmittag (Begegnungsstätte Dassow)

Freitag:

10:00 - 13:00 Uhr	Töpfern (Begegnungsstätte Dassow)

Sonnabend:

16:00 - 19:00 Uhr	Würfeln - alle 14 Tage (Begegnungsstätte Dassow)

Wer Interesse hat, kommt einfach vorbei! Wir freuen uns auf Ihren Besuch!
Internet: www.dassowerjugendkulturundfreizeitverein.de
Facebook: Dassower Jugend-, Kultur- und Freizeitverein
Instagram: kulturverein.dassow
WhatsApp - Kanal: Dassower Jugend-, Kultur- und Freizeitverein
Bei Fragen bitte melden bei: Andrea Hinrichs, Tel.-Nr.: 0162 6344609

Heimat- und Tourismusverein Dassow

Unser Vereinshaus, die Altenteilerkate in Dassow, Lübecker Straße 74 beherbergt nicht nur ein kleines, aber feines Heimatmuseum, es steht auch für zahlreiche kulturelle Veranstaltungen offen.
Der Verein bietet Einheimischen, Touristen und Tagesgästen unserer Stadt das ganze Jahr über einen bunten Strauß unterschiedlicher Veranstaltungen.
Jeden zweiten Monat findet in der Altenteilerkate ein sogenanntes Reparatur-Cafe statt. Dort helfen fachkundige Ehrenamtler bei der Reparatur elektronischer Kleingeräte, und Kaffee und Kuchen gibt es auch. Jeden Dienstagabend bieten wir in Kooperation mit der Deutsch-Ibero-Amerikanischen Gesellschaft Lübeck (DIAG) dort einen Spanisch - Sprachkurs an.
Der Vereinsraum im Untergeschoß steht auch für kleine Feierlichkeiten und Versammlungen zur Verfügung, verfügt über eine voll ausgestattete Küche, Geschirr und Gläser und bietet Platz für etwa 25 Personen.
Das aktuelle Veranstaltungsprogramm des Vereins finden Sie regelmäßig in unserem Schaukasten vor der Heimatstube und im Internet auf der Website des HuTV unter www.nartur-strand-ostsee.de und demnächst unter unserer neuen Domain www.dassow-tourismus.de
Rückfragen und Terminabsprachen gerne auch telefonisch bei Hans Espenschied unter 038826 974012 / mobil 0176 50015584 und Burkhard Wunder unter 038826 129942 / mobil 0172 6787392

Abteilung Gymnastik

Montag:	RSG Girls	16:00 - 19:00 Uhr
Ansprechpartner: Bianca Kammholz		
Dienstag:	Gymnastik Damen	19:30 - 21:30 Uhr
Ansprechpartner: Anett Kreft		
Donnerstag:	Gymnastik Senioren	18:30 - 19:30 Uhr
Ansprechpartner: Bianca Kammholz		
Freitag:	Eltern- Kind-Turnen:	14:30 - 16:00 Uhr
Ansprechpartner: Nicole Holm		

Abteilung Judo

Dienstag	17:00 - 19.30 Uhr	Training
Donnerstag	17:00 - 19:30 Uhr	(halbe Halle)
Ansprechpartner: René Pormetter		

Abteilung Badminton

Mittwoch:	Kinder:	16:00 - 17:30 Uhr
Mittwoch:	Erwachsene:	19:00 - 21:00 Uhr
Ansprechpartner: Bianca Grucza		

Abteilung Volleyball

Montag:	Erwachsene	19:00 - 21:00 Uhr
Mittwoch:	Jugend U 20	18:30 - 20:00 Uhr
Mittwoch:	Erwachsene	20:00 - 21:30 Uhr
Donnerstag:	Jugend U 16	17:00 - 18:30 Uhr
Freitag	Jugend U 12	14:30 - 16:00 Uhr
Ansprechpartner: Silke Febel		

Tischtennis

Montag:	Erwachsene:	19:00 - 21:00 Uhr
Ansprechpartner: Mathias Wolske		

Radsport

Donnerstag:	15:30 - 17:00 Uhr	
Ansprechpartner: Ingo Eichberg		

Abteilung Kraftsport

Training im Vereinsheim jederzeit nach Vereinbarung
Ansprechpartner: Steffen Müller

Abteilung Fußball

Montag:	D-Jugend	15:00 - 16:00 Uhr
Ansprechpartner: Marko Kühl		
Dienstag:	E-Jugend	15:00 - 16:00 Uhr
	G-Jugend	16:00 - 17:00 Uhr
Ansprechpartner: Thomas Grigat		
Mittwoch:	F2-Jugend	15:00 - 16:00 Uhr
Ansprechpartner: Thomas Grigat		
Donnerstag:	E-Jugend	15:30 - 17:00 Uhr
Ansprechpartner: Thomas Grigat		
	Herren	19:30 - 21:00 Uhr
Ansprechpartner: Gerry Robitsch		
Freitag:	F-Jugend:	16:00 - 17:00 Uhr
Ansprechpartner: Andre Ernemann		
	F-Jugend	17:00 - 18:00 Uhr
Ansprechpartner: Marko Kühl		
	B-Jugend	18:00 - 19:00 Uhr
Ansprechpartner: Patrick Burmeister		
	Oldies (+ 2. Herren)	19:00 - 21:00 Uhr
Ansprechpartner: Thomas Braun		

Abteilung Tanzen

Montags im Gemeindehaus Pötenitz
Ansprechpartner: Malte Benecke/ Bianca Gruzca

Abteilung Basketball derzeit nicht besetzt

Sportangebote/Informationen RST Dassow e.V.

Der RST Dassow e.V. ist ein eigenständiger Radsportverein in Dassow und bietet Trainings-möglichkeiten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Rad- und Breitensport an.

Trainingsgruppen

Wirbelwinde (Fitness-Training für kleine Kinder ca. 4 - 8 Jahre)

Trainingszeit:	Mittwoch 16:30 - 18:30 Uhr	(2 Gruppen nacheinander)

Trainingsort / Treffpunkt: Dornbuschhalle Dassow

Bambinigruppe (Radtraining / Verkehrserziehung / Sportgrundlagenvermittlung für Kinder bis 8 Jahre)

Trainingszeiten:	Montag	17:00 - 18:00Uhr

Radsport Nachwuchstrainingsgruppen (U11 bis U17)

Dienstag	17:00 - 18:30 Uhr	Athletik U11-U17
Mittwoch	16:30 Uhr	Radtraining U13-U17
Donnerstag	16:00 Uhr	U11
Donnerstag	16:30 - 18:00 Uhr	U13-17

Trainingsort / Treffpunkt nach Vereinbarung, siehe App

Kraftsportgruppe (Individualtraining/Kraftsport im Trainingsraum des Vereins)

Trainingszeiten: 7 Tage/Woche 24h frei in der App buchbar
Trainingsort / Treffpunkt: Kraftraum Dassow (Bahnhofstraße)

allgemeine Sportgruppe der Erwachsenen

Trainingszeit:	dienstags	19 Uhr

Trainingsort / Treffpunkt: im Winter Dornbuschhalle, im Sommer nach Vereinbarung, siehe App

Neue Mitglieder sind in allen Trainingsgruppen herzlich willkommen. Ein Probetraining ist nach vorheriger Abstimmung jederzeit möglich.
Ansprechpartner für Neumitglieder & Probetraining:
Tom Rogall (0176-34219523 oder info@rst-dassow.de)
René Bever (0173-6304362 oder trainer@rst-dassow.de)
Weitere Informationen finden Sie unter:
Protected link to rst-dassow.de
Darüber hinaus freuen wir uns über engagierte Erwachsene, die sich im Verein einbringen möchten - z. B. als Trainer/in, Gruppenleitung oder in organisatorischen Bereichen. Wir bieten ein professionelles Vereinsumfeld, eine strukturierte Einarbeitung sowie die Übernahme von Kosten für Trainer-Grundqualifikationen in Kooperation mit dem Kreis- und Landessportbund.

Veranstaltungen der Gemeinde Selmsdorf im Dezember 2026

Datum	Veranstaltung	Veranstalter
05.12. 14:00 Uhr	Weihnachtsmarkt im Dorfpark	Gemeinde Selmsdorf
12.12. 15:00 Uhr	Seniorenweihnachtsfeier***	Gemeinde Selmsdorf

*** Mit Anmeldung in der Bibliothek!

Sportangebote des Selmsdorfer Sportverein'94 e.V. (SSV - 94 e.V.)

telefonisch zu erreichen unter 038823 54953 oder per E-Mail: info@selmsdorfersportverein.de

Montag:

14:15 Uhr - 15:15 Uhr	Seniorensport
19:30 Uhr - 20:30 Uhr	Aerobic

Dienstag:

19:00 Uhr - 21:30 Uhr	Fußball Freizeit

Mittwoch:

19:30 Uhr - 21:00 Uhr	Tischtennis (Badminton)

Donnerstag:

18:15 Uhr - 19:15 Uhr	Kraft und Ausdauer
19:30 Uhr - 21:30 Uhr	Volleyball

Samstag:

10:00 Uhr - 14:15 Uhr	Cheerleading

Sportangebote des FC Selmsdorf e.V.

Telefonisch zu erreichen unter 038823-54860 oder per E-Mail: fcselmsdorf@gmail.com

Trainingszeiten auf dem Sportplatz in Selmsdorf (Flöhkamp 50):

Montag:

17.00 - 18.30 Uhr	C-Junioren Fußball

Dienstag:

16.30 - 18.00 Uhr	E1/E2 Junioren Fußball
ab 18.30 Uhr	Herren Fußball

Mittwoch:

16.00 - 17.00 Uhr	G-Junioren (Bambinis)
16.30 - 18.00 Uhr	F1-Junioren Fußball
16.30 - 18.00 Uhr	F2-Junioren Fußball
18.00 - 19.30 Uhr	Freizeit Fußball Jugend
ab 19.00 Uhr	Altherren Fußball

Donnerstag:

16.30 - 18.00 Uhr	E1/E2-Junioren Fußball
17.00 - 18.30 Uhr	C-Junioren Fußball
ab 18.30 Uhr	Herren Fußball

Freitag:

16.30 - 18.00 Uhr	F1-Junioren Fußball
16.30 - 18.00 Uhr	F2-Junioren Fußball

Trainingszeiten in der Sporthalle in Selmsdorf (in den Wintermonaten):

Montag:

ab 20.30 Uhr	Altherren Fußball

Dienstag:

16.30 - 17.30 Uhr	F2-Junioren Fußball

Mittwoch:

15.30 - 16.30 Uhr	G-Junioren Fußball (Bambinis)
16.30 - 18.00 Uhr	F1-Junioren Fußball
18.00 - 19.30 Uhr	Freizeit Jugend Fußball

Donnerstag:

16.30 - 18.00 Uhr	E1/E2-Junioren Fußball
18.00 - 19.30 Uhr	C-Junioren Fußball

Freitag:

ab 20.00 Uhr	Herren Fußball

Trainingszeiten TAV Selmsdorf e.V.

Montag	Akrobatik	15.00 bis 19.00 Uhr
Dienstag	Yoga	18.00 bis 19.00 Uhr
Donnerstag	Turnen	14.30 bis 16.30 Uhr
Freitag	Eltern-Kind-Turnen	15.00 bis 16.00 Uhr
	Akrobatik	16.00 bis 20.00 Uhr

Ansprechpartnerin: Cindy Oldörp, mobil: 01717074770

WIR GRATULIEREN

Das Amt Schönberger Land gratuliert im Dezember zum Geburtstag

Frau Lieselotte Andre	Herrnburg	88 Jahre
Frau Doreen Angerhöfer	Selmsdorf	84 Jahre
Herrn Klaus Barten	Klein Siemz	81 Jahre
Herrn Willi Bendt	Schönberg	80 Jahre
Frau Ursula Bentin	Grieben	85 Jahre
Frau Annegret Bodammer	Schönberg	88 Jahre
Frau Ilse Bössow	Dassow	75 Jahre
Frau Angelika Bolach	Herrnburg	75 Jahre
Herrn Dieter Breckenfelder	Pötenitz	87 Jahre
Frau Ursula Busch	Dassow	85 Jahre
Herrn Hans-Werner Dahnke	Lüdersdorf	75 Jahre
Herrn Dieter Dieball	Palingen	75 Jahre
Frau Irmgard Döpcke	Kleinfeld	88 Jahre
Frau Gudrun Eichberg	Dassow	75 Jahre
Herrn Thomas Erdmann	Herrnburg	75 Jahre
Herrn Jürgen Evers	Lindow	75 Jahre
Frau Elke Fellgiebel	Schönberg	83 Jahre
Frau Ursula Franck	Selmsdorf	82 Jahre
Herrn Manfred Friedrich	Klein Siemz	70 Jahre
Herrn Wolfgang Gärtner	Wahrsow	75 Jahre
Frau Christa Gierke	Herrnburg	85 Jahre
Frau Marianne Glaubrecht	Schönberg	87 Jahre
Frau Helga Gramckow	Selmsdorf	82 Jahre
Frau Jurita Gramkow	Dassow	70 Jahre
Frau Ilse Grigat	Dassow	92 Jahre
Frau Giesela Groß	Schönberg	75 Jahre
Frau Gisela Groth	Lüdersdorf	75 Jahre
Herrn Reino Groth	Herrnburg	85 Jahre
Frau Helga Günther	Törpt	83 Jahre
Frau Annemarie Hack	Sülsdorf	75 Jahre
Frau Erika Hädicke	Herrnburg	70 Jahre
Herrn Rudolf Hänsel	Herrnburg	81 Jahre
Herrn Jony Hahn	Herrnburg	90 Jahre
Frau Ilse Hegmann	Selmsdorf	75 Jahre
Frau Marianne Hein	Wieschendorf	82 Jahre
Frau Christel Hübner	Lütgenhof	86 Jahre
Frau Antonie Ihns	Klein Neuleben	87 Jahre
Frau Renate Illner	Wieschendorf	89 Jahre
Herrn Reiner Johannsson Genannt Lindgreen	Roduchelstorf	83 Jahre
Frau Heidrun Jürs	Selmsdorf	82 Jahre
Frau Ursula Kantorzik	Schönberg	86 Jahre
Herrn Harald Keller	Pötenitz	81 Jahre
Herrn Gerd Kerinnes	Törpt	70 Jahre
Herrn Reiner Klaes	Tankenhagen	85 Jahre
Herrn Hans-Jürgen Kleinfeld	Selmsdorf	70 Jahre
Herrn Dieter Knispel	Schönberg	87 Jahre
Frau Ingrid Kohler	Selmsdorf	85 Jahre
Frau Doris Krüger	Schönberg	87 Jahre
Frau Sieglinde Krüger	Selmsdorf	70 Jahre
Frau Elke Kubiak	Barendorf	83 Jahre
Frau Elke Landt	Herrnburg	84 Jahre
Herrn Eberhard Lange	Herrnburg	87 Jahre
Frau Christel Lau	Schönberg	80 Jahre
Frau Renate Linder	Lüdersdorf	75 Jahre
Frau Karin Marx	Dassow	84 Jahre
Herrn Heinz Mecklenburg	Schönberg	98 Jahre
Herrn Volkmar Mellmann	Selmsdorf	75 Jahre
Herrn Gordon Mischkowski	Schönberg	75 Jahre
Frau Alice Müller	Wahrsow	90 Jahre
Frau Heidi Nöller	Pötenitz	86 Jahre
Herrn Burkhard Nüsch	Malzow	75 Jahre
Frau Ingrid Oldörp	Selmsdorf	80 Jahre
Herrn Peter Ollmann	Schönberg	94 Jahre
Frau Annegret Petter	Schönberg	84 Jahre
Frau Christel Pettkus	Schönberg	85 Jahre
Frau Waltraut Pietrzak	Herrnburg	88 Jahre
Frau Annemarie Pillkahn	Schönberg	70 Jahre
Frau Gerda Prosch	Herrnburg	85 Jahre
Herrn Herbert Radke	Schönberg	91 Jahre
Herrn Kuno Radtke	Dassow	92 Jahre
Herrn Peter Reichelt	Herrnburg	70 Jahre
Herrn Wolf-Peter Reimer	Schönberg	82 Jahre
Frau Gisela Rein	Selmsdorf	88 Jahre
Herrn Hartmut Reinhold	Torisdorf	82 Jahre
Frau Eva Retelsdorf	Palingen	89 Jahre
Frau Ingrid Retzlaff	Schönberg	89 Jahre
Frau Christa Richter	Schönberg	87 Jahre
Frau Elke Rohmann	Schönberg	80 Jahre
Frau Marianne Scheffler	Dassow	80 Jahre
Frau Gilda Scherbarth	Palingen	82 Jahre
Frau Adelheid Schlichte	Herrnburg	89 Jahre
Frau Hilda Schmidt	Lütgenhof	93 Jahre
Frau Rita Schnurer	Selmsdorf	84 Jahre
Herrn Peter Schönfeldt	Schönberg	87 Jahre
Frau Hildegard Sindelar-Sager	Herrnburg	94 Jahre
Herrn Waldemar Stab	Schönberg	70 Jahre
Herrn Kurt Steinbrück	Schönberg	80 Jahre
Frau Karin Stender	Palingen	85 Jahre
Herrn Helmut Straub	Harkensee	75 Jahre
Frau Christa Tauferner	Selmsdorf	90 Jahre
Herrn Karl-Heinz Thiel	Dassow	80 Jahre
Frau Ingeborg Ulbrich	Selmsdorf	85 Jahre
Herrn Hans-Jürgen Unger	Dassow	89 Jahre
Herrn Ulrich Urbanczyk	Selmsdorf	70 Jahre
Frau Christiane Wehl	Selmsdorf	70 Jahre
Herrn Walter Werner	Schönberg	85 Jahre
Frau Elsbeth Weßlin	Niendorf	87 Jahre
Frau Erika Westphal	Schönberg	81 Jahre
Herrn Dieter Wieland	Herrnburg	70 Jahre
Herrn Heinrich Wiese	Schönberg	91 Jahre
Frau Rita Wiese	Harkensee	70 Jahre
Herrn Alfred Wigger	Törpt	81 Jahre
Herrn Joachim Wittkatis	Dassow	70 Jahre
Frau Monika Ziegenhagen	Schönberg	87 Jahre
Herrn Horst Zühlsdorf	Dassow	82 Jahre

Goldene Hochzeit feiern

Rita und Reinhard Bagdahn
in Harkensee

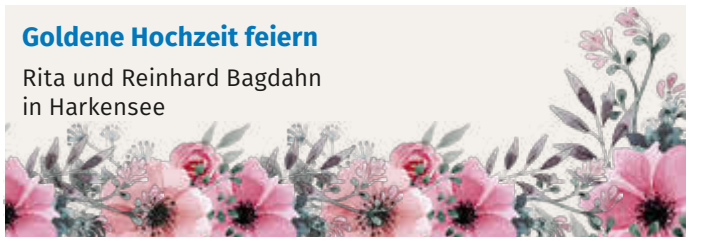

SCHULNACHRICHTEN

Einblicke, Ausblicke, Neues vom Schulförderverein

Zwei schöne Feste, viele fleißige Hände und ein tolles Ergebnis!
Sowohl das Heimat- und Vereinsfest mit dem Kuchenbasar, als auch das Lichterfest waren wieder ein voller Erfolg!
Und hiermit möchten wir auch die Gelegenheit nutzen und es geht ein herzliches Dankeschön raus an alle Eltern, Großeltern und fleißigen Helfer, die gebacken und uns unterstützt haben. Ohne euch wäre das alles nicht möglich!

Auch beim Lichterfest ließen wir uns vom Dauerregen die gute Laune nicht verderben. Trotz nasser Füße und durchweichter Kleidung war der Andrang groß
und die selbstgemachte Kürbissuppe sowie die Bowle kamen bei den Besuchern toll an.



Foto: Martina Horn

Insgesamt sind bei beiden Veranstaltungen über 1.000,00 Euro zusammengekommen!
Damit kann man was Tolles machen, das Geld kommt direkt wieder den Schülerinnen und Schülern zugute, Ideen gibt es bereits. Wie wäre es mit einer schöneren Gestaltung der Aula – gerne gemeinsam mit den Schülern oder neue Spielgeräte in der Aula? Auch Vorschläge können gemacht werden an den SFV, ansonsten: Lasst euch überraschen!
Und wer noch nicht dabei ist: Macht mit! Für 12 Euro Jahresbeitrag könnt ihr den Schulförderverein unterstützen. Denn gemeinsam lässt sich viel bewegen. Man muss nicht immer groß reden, manchmal reicht es, einfach vor Ort mit anzupacken.
Und schon steht die Weihnachtszeit vor der Tür! Auch auf dem Weihnachtsmarkt sind wir wieder vertreten. Schaut vorbei, um die nächsten Projekte für die Schülerinnen und Schüler möglich zu machen.

Euer Schulförderverein der Schule am See Dassow

Information der Regionalschule Schönberg

Liebe Leserinnen und Leser des Amtsblattes,
die Schüler und Lehrer der Regionalen Schule mit Grundschule Schönberg möchten Sie auch in dem Schuljahr 2026 / 2027 über unsere schulischen Aktivitäten informieren. 28.11. An diesem Tag begrü.en Schüler und Lehrer die zukünftigen Schulanfänger in den Unterrichtsräumen der Regionalen Schule mit Grundschule Schönberg.
Des Weiteren heißen die Lehrer der Regionalen Schule die Schüler der kommenden 7.Klassen willkommen, die ab dem Schuljahr 2027/ 2028 diese Einrichtung besuchen.
In der Zeit von 10.00 Uhr - 13.00 Uhr können sich die ABC- Schützen und die Schüler der zukünftigen 7. Klassen ihre baldigen Lernorte ansehen. Wir freuen uns und halten viele Überraschungen bereit. Wir hoffen und wünschen, dass Eltern mit den Lehrern ins Gespräch kommen. Zeit dafür ist, weil die Schüler der 7. Klassen als „Schülerlotsen“ aktiv sein werden, d.h., sie kümmern sich um die “Kleinsten” und “Kleinen”.
Gleichzeitig wollen wir diesen Tag nutzen, um uns und unsere Besucher auf die bevorstehende Weihnachtszeit einzustimmen. Unsere Schüler haben sich dazu verschiedene Aktivitäten überlegt. Es findet ein kleines Weihnachtskonzert statt. Unter der Leitung von Frau Sonntag, Frau Vollmar und Herrn Birke wird schon kräftig geübt. Lassen wir uns überraschen ...
Des Weiteren wird gebastelt und gemalt, Kinder können sich schminken lassen. Keramik, die die Schüler selber kreiert und hergestellt haben, wird verkauft. Außerdem gibt es eine weihnachtliche Waffelbäckerei und und und .....Für das leibliche Wohl ist also gesorgt und für die Vorfreude auf den Weihnachtsmann sowieso. Über zahlreiche Besucher würden wir uns sehr freuen!

Was haben wir uns für den Dezember 2026 vorgenommen?

Am 12.12.2026 wird die 10.Klasse unserer Regionalen Schule mit Grundschule Schönberg auch auf dem Schönberger Weihnachtsmarkt präsent sein. Lassen Sie sich überraschen, was der „ Weihnachtsmann &„Co“ für Sie bereithalten.

14.12. Ein besonderer Tag ....
An diesem Tag kommt das Theater „Am Tremser Teich“ aus Lübeck an unsere Schule und führt das Märchen „Das blaue Licht“ für die Klassen 1,2 und 4 in der Turnhalle auf. Gleichzeitig statten die 3.Klassen diesem Theater einen Besuch ab und sind Gast bei „Rumpelstilzchen“.
Wir wünschen allen viel Spaß dabei!

15.12. Sportspieltunier
Die Schüler der Klassen 5 – 10 veranstalten ein Sportspieltunier. Wie kann es anders sein, Teamgeist ist gefragt!
In dem Zusammenhang möchten wir uns bei der „Bäckerei Schwabe“ bedanken, die 25 Eisgutscheine für die Sieger der Wettkämpfe gesponsert hat. Vielen, vielen Dank!

18.12. – Unser letzter Schultag im alten Jahr ...
Wir stimmen uns auf die bevorstehende Weihnachtszeit ein, denn unser Motto lautet: Es weihnachtet sehr....
Auch dieses Jahr werden alle Schüler und Lehrer unserer Schule das bevorstehende Fest durch das gemeinsame Weihnachtssingen in der Schönberger Kirche eröffnen.
Alle Schüler und Lehrer wünschen Ihren Familien und Freunden ein erholsames sowie besinnliches Weihnachtsfest sowie ein erfolgreiches Jahr 2027!!!!!!
Die Schüler und Lehrer der Regionalen Schule mit Grundschule Schönberg

VEREINE UND VERBÄNDE

Schönbarger Späldäl e.V.

Liebe Freunde der „Schönbarger Späldäl e.V.“,
die 3. Aufführung in Schönberg wurde gefilmt und zahlreiche Bilder davon professionell erstellt. Dafür danken wir Herrn Felix Gäde und seiner Freundin ganz herzlich. Nach den 4 ausverkauften Vorstellungen in Schönberg - worüber wir uns sehr gefreut haben - sind wir zum ersten Mal in der Kirche in Kirch-Stück aufgetreten. In dieser alten aber schönen Dorfkirche, die fast voll war mit Besuchern, hat es uns ebenfalls Spaß gemacht, unser Stück zur Aufführung zu bringen. Immer wieder gibt es Nachfragen, wann und wo wir noch auftreten. Deshalb nenne ich hier noch einmal alle weiteren Termine, die bisher feststehen:

14.11.2026	15.00 Uhr	Dassow, Dornbuschhalle
20.02.2027	17.00 Uhr	Garwitz /Elde, Gaststätte „Zur Schleuse“
20.03.2027	15.00 Uhr	Liessow /Laage, Dorfgemeindehaus
03.04.2027	15.00 Uhr	Selmsdorf, Kirche

Weitere Termine, z.B. in Lützow sind in Planung stehen aber noch nicht fest. Anfang Dezember treffen sich die Mitglieder des Vereins, um sich über das Stück für die Saison 2027/28 zu einigen - was gespielt wird und wann die Termine für die Vorstellungen in Schönberg sein sollen. Dabei geht es auch um die Rollenverteilung für das kommende Theaterstück. So schön wie es ist, mit 10 Akteuren auf der Bühne zu agieren, so fragil ist dies aber auch hinsichtlich des Alters unserer Darsteller. Deshalb streben wir an, Stücke mit max. 8 Darstellern zu spielen. Damit wäre es möglich, bestimmte Rollen zu dublieren.
Damit wir bei Auftritten als Verein in der Öffentlichkeit deutlich

zu erkennen sind, haben wir uns neue Accessoires zugelegt. Farbe und Gestaltung der Schals für die Damen und Mützen für die Herren des Vereins sind auf dem nachstehenden Bild zu erkennen.
Bis zum Amtsblatt Dezember verbleibe ich

Ihr Lutz Götze
Bühnenleiter



Foto: Lutz Götze

Ein Gruß von der Tauschecke:

Liebe Amtsblatt-Leserschaft,
seit Juni 2022 gibt es mich in Schönberg. Es waren spannende und abwechslungsreiche Jahre mit vielen Überraschungen, netten Begegnungen und interessanten Gesprächen. Nun will mich euch einmal vorstellen und DANKE sagen. Als meine Hausgenossen das ehemalige Gasthaus „Stadt Lübeck“ eroberten, stellten sie Bücher, Regale und viele „vergessene“ Dinge zum Mitnehmen vor die Saaltür. Das funktionierte gut - so gut sogar, dass Leute nicht nur Sachen abholten, sondern ebenfalls welche daließen. Nach dem ersten Schreck, was daraus wohl würde, sahen meine beiden Menschen erstaunt, dass ich plötzlich da war. Ich brachte Fremde zusammen, ließ ungenutzte Dinge in neue Hände kommen, bot Unterstand und Platz für einen kleinen Schnack, Tipps und Austausch. Und weil sie all das auf Anhieb mochten – ich bin ein bisschen gerührt – gaben sie mir den Namen TAUSCHECKE. Seither habe ich viel Zuspruch erlebt, aber auch Unangenehmes: Menschen laden heimlich unbrauchbare Sachen oder volle Kleidersäcke bei mir ab, besonders, seit die Kleidercontainer im Ort verschwunden sind. Andere ließen Kippen, geleerte Verpackungen oder Müll zurück. Manche zerstörten sogar absichtlich wertvolle Gaben. Zum Glück ist das nur noch die Ausnahme und ein Hausverbot musste ich noch nicht erleben. Meistens gibt´s bei mir gute Laune und auch viel zum Lachen. Trotzdem bin ich heilfroh, dass helfende Schutzengel fast täglich über mich wachen, denn manche, wenige Besucher handeln noch nicht immer solidarisch. Das macht schon mal Frust und Mühe. Besseres Licht und eine Kamera sollen abhelfen. Seit einem Jahr bin ich nun ein Angebot des Vereins SimSaalaBUNT e. V., den meine Hausbewohner mit vielen tollen Menschen 2025 gegründet haben. Ich stehe für gute Nachbarschaft, tolerantes Miteinander und für Umweltschutz, damit Schönberg immer noch schöner wird. Zurzeit suchen alle warme Kleidung, daher kann ich keine Sommersachen gebrauchen. Bücher, Taschen, Spielzeug, Hausrat und Geschirr haben bei mir immer Saison. Am 22.12. mache ich bis Anfang Januar Urlaub, denn Silvesterböller sind absolut nicht mein Ding. So sage ich allen, die mich kennen und schätzen „DANKE, dass ihr dabei seid! Ich wünsche allen eine frohe Advents- und Weihnachtszeit und freue mich auf ein gesundes Wiedersehen 2027“.
Antje Bunge, SimSaalaBUNT e. V.
Lübecker Str. 10, 23923 Schönberg
www.simsaalabunt.de, kontakt@simsaalabunt.de
WhatsApp-Kanal



KI generiert



KI generiert

Sonderausstellung

Das Volkskundemuseum Schönberg gibt vom 9. Februar 2027 bis zum 26. Juni 2027 in seiner Sonderausstellung: „'Ick hew nix wegsmieten!" - Mein Lebensalltag in der DDR." einen Einblick in den Lebensalltag in Schönberg in den 1980er Jahren. Dafür benötigen wir die Hilfe der Schönberger und Schönbergerinnen, denn diese Sonderausstellung wäre ohne diese Mithilfe nur schlecht möglich. Wir freuen uns daher über Leihgaben, die zuvor telefonisch besprochen werden.
Wir suchen Dinge aus dieser Zeit und würden uns freuen, wenn auch Alltagsgegenstände, die heute noch in Benutzung sind, für diese Ausstellung zur Verfügung gestellt werden! Utensilien und Dinge, beispielsweise aus der Wohnstube, der Küche, aus der Kinderstube, dem Jugendzimmer, der Schlafstube, dem Kelleroder dder Garage. Auch würden wir uns über kurze Berichte und Geschichten aus dem Leben in dieser Zeit freuen.
Vielleicht gibt es auch die eine oder andere Fotografie, die Sie uns für diese Zeit als Leihgabe anvertraut warden darf! Wir danken sehr und freuen uns auf Ihre telefonische Rückmeldung unter 038828 - 21539 zur weiteren Absprache vom 24. November 2026 bis 10. Januar 2027!

Volkskundemuseum Schönberg
Am Markt 1, 23923 Schönberg
Tel.: 038828- 21539
museumrz@aol.com
www.volkskundemuseum-schoenberg.de

Öffnungszeiten
Dienstag - Donnerstag 11 - 17 Uhr • Samstag 13 - 17 Uhr







Vorweihnachtliche Angebote

KuK Verein für Kommunikation und Kultur Schönberger Land e.V.

Donnerstag, 26.11. – Adventskränze selber fertigen –

Wann: 15.00 – 17.00 Uhr
Wo: Bücherei Schönberg
Alter: ab 12 Jahren (oder mit Erwachsenem: ab 8 Jahren)
Kosten: 9 €

Montag, 07.12. – Weihnachtskekse backen –

Wann: 15.00 – 17.30 Uhr
Wo: Bücherei Schönberg
Alter: ab 8 Jahren
Kosten: 4 €

Dosen mitbringen!

Dienstag, 08.12. – Lebendiger Adventskalender –

Wann: 17.00 – 18.00 Uhr
Treffpunkt: Bücherei Schönberg
Alter: ab 0 Jahren
Kosten: 0 €

Donnerstag, 10.12. – Weihnachtliches Basteln –

Wann: 15.00 – 17.00 Uhr
Wo: Bücherei Schönberg
Alter: ab 8 Jahren
Kosten: 3 €

Montag, 14.12. – Raclette –

Wir bereiten alles für ein leckeres Raclette vor und essen gemeinsam.

Wann: 16.00 – 18.30 Uhr
Wo: Bücherei Schönberg
Alter: ab 8 Jahren
Kosten: 5 €

Anmeldungen ab sofort bis 3 Tage vor der jew. Aktion

Dienstag 14.00 – 18.00
Mittwoch 08.30 – 14.00
Donnerstag 14.00 – 19.00

in der Bücherei Schönberg, Feldstr. 28

Anmeldung nur persönlich und mit Zahlung des jeweiligen Kostenbeitrages möglich!

Gefördert durch Stadt Schönberg

„Es weihnachtet sehr.„

Das Volkskundemuseum in Schönberg lädt zur Ausstellung ein

Das Volkskundemuseum in Schönberg lädt ab dem 28. November 2026 zu einer besonderen Ausstellung ein. „Es weihnachtet sehr“ lädt Sie ein, Ihre Adventszeit besinnlich mit unserer beschaulichen und informativen Ausstellung zu bereichern. Seit wann gibt es Weihnachten und wie wurde Weihnachten früher in Mecklenburg und im Besonderen in unserer Region gefeiert? Was machte diese Zeit besonders? Diesen Fragen gehen wir nach in unserem weihnachtlich geschmückten Volkskundemuseum. Eine Zahl großer und kleiner Pyramiden sind zu sehen, das Adventshaus öffnet seine Türen, ein festlich geschmückter Christbaum lädt zum Staunen ein.
Ganz besonderen Gefallen wird der Bauernhof mit seinen vielen Tieren und Gerätschaften erwecken, den der Schönberger Günter Maaß 1946 zu Weihnachten von seinem Onkel als handgefertigtes Geschenk bekam. „Es weihnachtet sehr“ wartet auf seine Gäste, die erfahren möchten, wie Weihnachten früher gefeiert wurde.
Am 12. Dezember wird es anlässlich des Schönberger Weihnachtsmarktes von 13:00 Uhr bis 17:00 ein Weihnachtsspezial bei Punsch und Gebäck geben, um 14:30 Uhr mit einer Führung durch diese sehenswerte Ausstellung vor interessiertem Publikum.
Fühlen Sie sich eingeladen, diese Ausstellung im Volkskundemuseum, Am Markt 1 in Schönberg zu besuchen! Wir sind telefonisch für Sie zu erreichen unter: 038823-21539, wenn Sie eine Führung vereinbaren möchten. Geöffnet haben wir von Dienstag bis Donnerstag von 11 bis 17 sowie sonnabends von 13 bis 17 Uhr und nach vorheriger Anmeldung.
Am 3. Dezember gibt es mit Voranmeldung das Adventskaffeetrinken des Heimatbundes und am 17. Dezember um 18:00 Uhr das Weihnachtssingen am Museum.

Volkskundemuseum Schönberg

VOLKSKUNDEMUSEUM SCHÖNBERG
im Fürstentum Ratzeburg

12.12.2026

13-17 Uhr

besuchen Sie unsere Dauer- und Sonderausstellung

Weihnachtsspezial zum Schönberger Weihnachtsmarkt:
Punsch und Gebäck





14:30 Uhr

Führung durch die Weihnachtsausstellung

DIE MITGLIEDER DES JUGEND-, KULTUR- UND FREIZEITVEREIN UND DIE STADT DASSOW LADEN EIN ZUR

GESPRÄCHSRUNDE MIT FRÜHSTÜCK

GAST:

GESINE SCHUER
VOM LANDESTURNVERBAND MV



DIENSTAG, 1.12.2026

9:30 UHR

BEGEGNUNGSSTÄTTE DASSOW
LÜBECKER STR. 50

Die Bibliothek Dassow und
die Kulturbeauftragte Andrea Hinrichs
laden ein zum

Lesekreis
für alle Leseratten



Mittwoch, 02.12.2026
18:30 Uhr
Bibliothek Dassow
Friedensstraße 27

Liest Du auch gerne, aber Dir fehlt der Austausch über das Gelesene? Oder suchst Du nach neuen Inspirationen zum Lesen? Dann bist Du hier richtig! Komm einfach vorbei!

Bibliothek Dassow
KuK e.V.
Friedensstr. 27
23942 Dassow
Tel.-Nr.: 038826 129770
bibliothek-dassow@web.de

Gemütlicher Klönabend nach getaner Arbeit

mit dem Jugend-, Kultur- und Freizeitverein

Du hast Lust zum Klönen
bei Wein und Knabbereien -
dann komm einfach vorbei!

07.12.2026 - 19 Uhr
Begegnungsstätte Dassow
Lübecker Str. 50

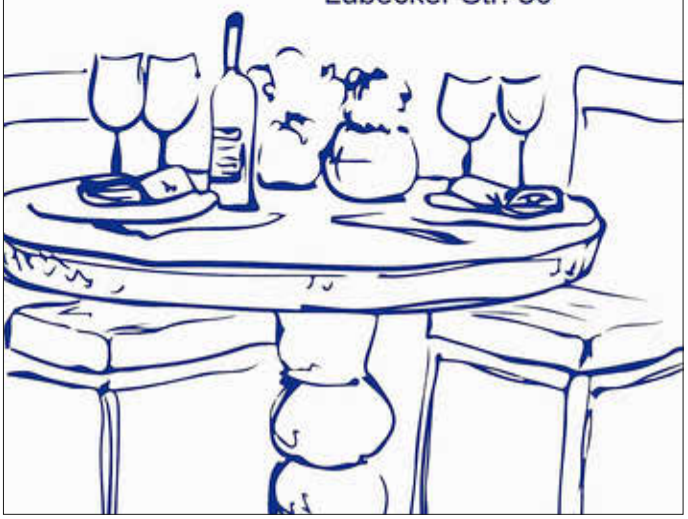

DIE MITGLIEDER DES
JUGEND-, KULTUR- UND FREIZEITVEREIN
LADEN HERZLICH EIN ZUR

SENIOREN WEIHNACHTSFEIER

BAND DULCITARA
KAFFEE + KUCHEN, PFIRSICHBOWLE

DEZEMBER **05.** SONNABEND
2026

KULTURRÄUME DER DORNBUSCHHALLE DASSOW
RUDOLF - BREITSCHEID - STR. 50

Eintritt: 10,-€

Um Anmeldung wird gebeten bei Andrea Hinrichs
Handy-Nr.: 0162 6344609

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Ev.-luth. Kirchengemeinde Dassow



Pastor Andreas Kunert
Lübecker Str. 68, 23942 Dassow
Bürozeiten (Kirchengemeinde und Friedhofsverwaltung)
Dienstag 9.00 - 12.00 und Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr bzw. nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 038826 / 80637
E-Mail: dassow@elkm.de

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten in der St. Nikolaikirche Dassow:

(im Allgemeinen anschließend Kirchenkaffee)

2. Advent 06.12.26	10.00 Uhr	Gottesdienst zum Nikolaustag – Pfarrhaus Dassow
3. Advent 13.12.26	14.30 Uhr	Waldweihnacht in Flechtkrug
4. Advent 20.12.26	10.00 Uhr	Musikalischer Advent – „Advent und Weihnachten in Liedern“ Pfarrhaus Dassow
Heilig Abend 24.12.26	15.00 Uhr	Christvesper für *„GROSS&klein“* Mit Weihnachtsspiel der Kinder; St. Nikolaikirche Dassow
	17:00 Uhr	Christvesper mit Posaunenchor; St. Nikolaikirche Dassow
	22:00 Uhr	Christnacht; Krippenspiel der Erwachsenen; St. Nikolaikirche Dassow
Christfest I 25.12.2026	10:00 Uhr	Festgottesdienst, Pfarrhaus Dassow
Christfest II 26.12.2026	10:00 Uhr	Sprengelgottesdienst Kirche Demern
Silvester 31.12.2026	15:00 Uhr	Jahresschlussandacht mit Abendmahl, Pfarrhaus Dassow

Weitergehende Information auf unserer Webseite und in unseren Schaukästen.
Besuchswünsche
Wenn Sie von Pastor Kunert besucht werden möchten, melden Sie sich bitte möglichst vormittags telefonisch unter der o. a. Rufnummer.

Weitere Veranstaltungen

Konfirmandenunterricht
7. Klasse ab 09.06. dienstags 16.00 Uhr in Schönberg, Katharinenhaus (nur in der Schulzeit)

Seniorentreffen im Wohnen mit Service
Mi, 02.12.26 - 14.00 Uhr

Gemeindefrühstück
Do, 03.12.26 - 09.00 Uhr Pfarrhaus

Kinderkirche
Fr, 04.12. und 18.12.26 14.30 – 15.45 Uhr im Pfarrhaus, Krippenspielproben

Gesprächskreis
Do. 10.12.26 - 18:00 Uhr
Chor14tägig nach Absprache ab Januar

Junge Gemeinde (regional)
Termine nach Absprache Pfarrhaus Selmsdorf
https://www.kirche-mv.de/dassow
Herzliche Grüße

Ihre Kirchengemeinde
St. Nikolai Dassow

Ev.-luth. Kirchengemeinde Herrnburg



Hauptstr. 79a, 23923 Herrnburg
Tel. 038821-60029, Email: herrnburg@elkm.de

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten:

So. 29.11.2026	10:30 Uhr	Gottesdienst 1. Advent
So. 06.12., 2. Advent	10:30 Uhr	Gottesdienst
So.13.12., 3. Advent	17:00 Uhr	Gottesdienst mit Chormusik
So. 20.12., 4. Advent	10.30 Uhr	Gottesdienst
Do. 24.12., Heiliger Abend	15:00 Uhr	Krippenspiel
	17:00 Uhr	Christvesper
	22:30 Uhr	Christnacht
Fr. 25.12.,1. Weihnachtstag	17:00 Uhr	Musikalischer Gottesdienst
Do. 31.12., Altjahresabend	17:00 Uhr	Gottesdienst

Regelmäßige Veranstaltungen:

Montag:	Kinderkirche 14:00-17:00 Uhr mit GP Stegemann
Montag:	Kreativgruppe von 17:30 bis 20:30 Uhr mit Ilka Kempf
Dienstag:	HOTSPOT für Jugendliche nach Vereinbarung mit GP Stegemann
Dienstag	16:30-18:00 Uhr Hauptkonfirmanden (14-tägig) mit Pastorin Steinbrück
Mittwoch:	17:30-18:30 Uhr Vorkonfirmanden (14-tägig) mit Pastorin Steinbrück
Dienstag/Mittwoch:	im Wechsel Kirchenchor um 19:30 Uhr mit Valeria Müller/Pastorin Steinbrück
Donnerstag	03.12., 09:00 - 11:00 Uhr Frühstück „Um die 60“ Führung mit GP Stegemann und Pastorin Steinbrück
Donnerstag:	14-tägig, 16:00-17:00 Uhr Kirche im Demenzheim mit GP Stegemann
Freitag:	(1 x im Monat) 11.12. ab 18:00 Uhr Spieleabend mit Doris und Wolfgang Kotyrba
Samstag:	Folktanzabend 18:00-20:00 Uhr mit Anne Meiburg (1 x im Monat)

Weitere Veranstaltungen:

Sa. 28.11.2026	**ab 14:00 Uhr**	**Adventsmarkt rund um die Kirche**
So. 15.12.2026	**17:00 Uhr**	**Gottesdienst mit Chormusik aus Lübeck**

Sprechzeiten Kirchenbüro:
Dienstag und Mittwoch: 11:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag: 12:00 – 18:00 Uhr
Pastorin Claudia Steinbrück
Hauptstr. 79a, 23923 Herrnburg
Mobil: 0176 22738879, E-Mail: herrnburg@elkm.de

Herzliche Grüße
Ihre Herrnburger Kirchengemeinde

Ev.-luth. Kirchengemeinde Selmsdorf

Pfarramt
Gemeindediakon Torsten Woest
Hinterstraße 11
23923 Selmsdorf
Tel.: 038823-22024
E-Mail: selmsdorf@elkm.de
https: kirchengemeinde-selmsdorf.netlify.app

Friedhofsverwaltung
Hinterstraße 10
23923 Selmsdorf
Tel.: 038823-22024
Fax: 038823-22025
E-Mail: friedhof-selmsdorf@elkm.de

Kirchengemeinderat
Christiane Woest, Vorsitzende
Hinterstraße 11
23923 Selmsdorf
Tel.: 038823-22024
E-Mail: selmsdorf@elkm.de

Gottesdienste und Veranstaltungen der Kirchengemeinde Selmsdorf:

6. Dezember 2026, 2. Advent

Gottesdienst	um 10:30 Uhr	in der St. Marienkirche

13. Dezember 2026

Gottesdienst für verstorbene Kinder	um 10:30 Uhr	in der St. Marienkirche

24. Dezember 2026

Gottesdienst mit Krippenspiel	um 15:30 Uhr	in der St. Marienkirche
Christvesper	um 17:30 Uhr	in der St. Marienkirche

31. Dezember 2026 Einläuten des Neuen Jahres um 24:00 Uhr

Neujahr: Gottesdienst	um 14:00 Uhr	im Pfarrhaus

Regelmäßige Veranstaltungen im Pfarrhaus:

Kirchenknirpse: Angebot pausiert, Anmeldungen sind willkommen!
Bastelkreis: Interessantes aus dem Nähkästchen, montags von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr.
Christenlehre I: (Diese Begegnung findet nicht in den Ferien statt.): von der 1. bis 3. Klasse, mittwochs von 15:00 bis 16:00 Uhr: Erleben des christlichen Glaubens: Geschichten-Spielen, Erzählen, Basteln, soziales Miteinander, Konfliktlösungen.
Christenlehre II: (Diese Begegnung findet nicht in den Ferien statt.): von der 4. bis 6. Klasse, mittwochs von 16:00 bis 17:00 Uhr: Erleben des christlichen Glaubens: Geschichten-Spielen, Erzählen, Basteln soziales Miteinander, Konfliktlösungen.
Vorkonfirmanden: (Diese Begegnung findet nicht in den Ferien statt.): am 09.12.2026 von 17:30 Uhr bis 19:00 Uhr
Hauptkonfirmanden: (Diese Begegnung findet nicht in den Ferien statt.): am 02.12.2026 und 16.12.2026 von 17:30 Uhr bis 19:00 Uhr
Junge Gemeinde: (Diese Begegnung findet nicht in den Ferien statt.) Gemeinsames Miteinander für Jugendliche, die sich u.a. auch in der Kirchengemeinde und darüber hinaus engagieren möchten: am 09.12.2026 von 17:30 Uhr bis 19:15 Uhr.
Seniorenkreis: Singen, thematisches Arbeiten, Spielen, Klönen mit Kaffee und Kuchen am 18.12.2026 um 15:00 Uhr.
Helferkreis: Unterstützend in der Kirchengemeinde unterwegs beim Planen und Umsetzen von Projekten und Veranstaltungen: am 25.01.2027 um 19:30 Uhr.

Ev.-luth. Kirchengemeinde Schönberg



Termine der Kirchegemeinde Schönberg

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg wünscht allen Leserinnen und Lesern eine schöne Adventszeit und gesegnete Weihnachten. Wir laden herzlich zu folgenden Gottesdiensten und Veranstaltungen im Dezember ein.
Kirchengemeinde Schönberg
Pastorin Wilma Schlaberg
Hinterstr. 4 23923 Schönberg
Tel.: 038828-21587
E-Mail: schoenberg@elkm.de

Gottesdienste und Konzerte:

So., 29. November	10.00 Uhr	Gottesdienst am 1. Advent mit Chor im Dom zu Ratzeburg
So., 6. Dezember	10.00 Uhr	familienfreundlicher Gottesdienst am 2. Advent / Saal
So., 13. Dezember	10.00 Uhr	Gottesdienst am 3. Advent / Saal
So., 20. Dezember	10.00 Uhr	Gottesdienst am 4. Advent / Saal
Di., 24. Dezember	15.00 Uhr	Christvesper mit Krippenspiel / Kirche
Di., 24. Dezember	17.00 Uhr	Christvesper mit Chor / Kirche
Mi., 25. Dezember		Weihnachten – aktuelle Infos beachten
Di., 26. Dezember	18.00 Uhr	Weihnachtsoratorium/ Konzert in der Kirche
So., 31. Dezember	17.00 Uhr	Gottesdienst am Altjahresabend / Saal
So., 31. Dezember	22.30 Uhr	Orgelmusik zum Jahreswechsel / Kirche

In der Regel lädt die Kirchengemeinde im Anschluss zum Kirchenkaffee ein.

Turmblasen

Sa 29. November	17.35 Uhr
Sa 6. Dezember	17.35 Uhr
Sa 13. Dezember	17.35 Uhr
Sa 20. Dezember	17.35 Uhr

Veranstaltungen Ende November und im Dezember

(Katharinenhaus An der Kirche 12)

Sa 28. November	15.00 Uhr	Basar mit Kaffee Kuchen und Tombola
Sa 28. November	18.00 Uhr	Adventskonzert Landesjungendchor MV in der Kirche
Di 9. Dezember	10.30 Uhr	Herbstkreis
Fr 18. Dezember	15.00 Uhr	Adventsfeier mit Singen, Geschichten, Kaffee und Kuchen

Wöchentliche Gruppen/Kreise im Katharinenhaus

(An der Kirche 12)

Mo:	15.00 Uhr	Handarbeitskreis
	15.30 Uhr	Konfirmandentreffen 17.00 Uhr Blaukreuzgruppe für Suchtgefährdete
Mi:	15.00 Uhr	Christenlehre
	17.00 Uhr	CliC Selbsthilfegruppe Sucht
	19.00 Uhr	Chorprobe
Do:	17.30	Kurrende
	19.30 Uhr	Blechbläserprobe

14-tägige Veranstaltungen:

Di	18.00 Uhr	Selbsthilfegruppe: „Wege aus der Depression“

Lebendiger Adventskalender 2026

(Stand 10.11.26 – für aktuelle Änderungen bitte Aushänge beachten)
An den Tagen im Advent öffnen sich Türen in und um Schönberg. Kommen Sie zum angegebenen Ort zur jeweiligen Zeit und lassen Sie sich überraschen: beim lebendigen Adventskalender.

Herzliche Einladung!

Tag	Datum	Zeit	Ort	Wer
Sa	28. Nov.	17.30	Kirchplatz Turmbläser	
So	29. Nov.	18.00	Lübecker Str. 10 Fam. Bunge	
Mo	30. Nov.	17.00	Marienstr. 2 Buchhandlung Hempel	
Di	1. Dez.	17.00	Amtstr. 1 Ev. Schule an der Maurine	
Mi	2. Dez.			
Do	3. Dez.	18.00	August-Bebel-Str. 19 Musik im Treppenkonsum	
Fr	4. Dez.		Weihnachtskonzert des Gymnasiums	
Sa	5. Dez.	17.30	Kirchplatz Turmbläser	
So	6. Dez.	10.00	Gemeindesaal Familiengottesdienst	
Mo	7. Dez.	17.00	Korten Kamp 1 (?)	Kita Miteinander
Di	8. Dez.	17.00	Feldstr. 28 Bücherei/Bibliothek	
Mi	9. Dez.			
Do	10. Dez.	18 Uhr	Am kalten Damm 2 Antje Rieck	Ergo-Praxis
Fr	11. Dez.	17-22	Kirchplatz/Bühne	SimsalaBunt
Sa	12. Dez.	17.30	Kirchplatz	Turmbläser
So	13. Dez.	10.00	Gemeindesaal Gottesdienst	
Mo	14. Dez.	18.00	Technology-Straße 3	Kaffee Fehling
Di	15. Dez.	19.00	An der Kirche 10/Kirchplatz	Cross Jazz Company
Mi	16. Dez.		August-Bebel-Str. 2 Physiopraxis Düwel	
Do	17. Dez.	18.00	Museum am Markt	Bläserchor
Fr	18. Dez.	15.00	Katharinenhaus Adventsfeier	
Sa	19. Dez.	17.30	Kirchplatz	Turmbläser
So	20. Dez.	10.00	Gemeindesaal Gottesdienst	
Mo	21. Dez.	17.00	Lübecker Str. 26a	Diakonie Sozialstation
Di	22. Dez.	18.00	Malzower Maurinetal 4	Fam. Sieveking
Mi	23. Dez.			
Do	24. Dez.	15 u. 17 Uhr	Kirche Christvespern	
Sa	26. Dez	18 Uhr	Kirche Weihnachtsoratorium	
Mi	06. Jan 27	18 UHr	Kirche Epiphaniasspiel	

Aktuelle Termine und weitere Informationen der Kirchengemeinde auf: http://www.kirche-mv.de/schoenberg.html
Herzliche Grü.e von Ihrer Schönberger Kirchengemeinde!